

## Amtliches Mitteilungsblatt

### Nr. 51/06

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>Praktikumsordnung</b> für den <b>Bachelorstudiengang</b><br>„ <b>Public Management</b> (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“<br>– BPrakO/PuMa | 1306  |
| <b>Studienordnung</b> für den <b>Bachelorstudiengang</b><br>„ <b>Public Management</b> (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“<br>– BStO/PuMa      | 1312  |
| <b>Prüfungsordnung</b> für den <b>Bachelorstudiengang</b><br>„ <b>Public Management</b> (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“<br>– BPO/PuMa      | 1344  |

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) und  
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin)  
vom 10.03.2006

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

10.11.2006



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin)  
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin)

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Public Management  
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ – BPrakO/PuMa**

vom 10.03.2006

Gemäß § 74 Abs.1 in Verbindung mit § 71 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S.739), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der FHTW Berlin und des Fachbereichs 1 der FHVR Berlin am 10.03.2006 die folgende Praktikumsordnung erlassen:<sup>1)</sup>

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praxisphasen
- § 3 Ziele und Grundsätze der Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte –  
Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumseinrichtungen
- § 6 Arbeitszeiten im Praktikum
- § 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 8 Zulassung zum Pflichtpraktikum
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Muster einer Praktikumsbescheinigung

---

<sup>1)</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07.09.2006.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“. Als Praktikumsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ ersetzt diese Praktikumsordnung geltende Rahmenpraktikumsordnungen.

(2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (BStO/PuMa) und die Prüfungsordnung (BPO/PuMa).

### **§ 2 Praxisphasen**

(1) Die Praxisphasen bestehen aus einem 12-wöchigen Pflichtpraktikum im 5. und 6. Semester und einem freiwilligen 8-wöchigen Zusatzpraktikum, das in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem 3. und 4. bzw. zwischen dem 4. und 5. Semester absolviert werden kann.

(2) Das Pflichtpraktikum beginnt am 15.02. eines Jahres.

(3) Eine Aufteilung des Pflichtpraktikums auf zwei nicht zusammenhängende Zeiträume ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

### **§ 3 Ziele und Grundsätze der Praxisphasen**

(1) Das Pflichtpraktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“; es dient dem Erfahrungslernen in der Praxis.

(2) Ziel der Praxisphasen ist eine enge Verzahnung zwischen Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Die Praxisphasen sollen die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

### **§ 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin**

(1) Ein Hochschullehrer (Praktikumsbeauftragter) oder eine Hochschullehrerin (Praktikumsbeauftragte) wird von der Gemeinsamen Kommission mit der Planung und Koordination der Praxisphasen beauftragt. Die Beauftragung erfolgt für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Gemeinsame Kommission ist möglich.

(2) Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der Akquisition von Praktikumsplätzen, die Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung der Praxisphasen sowie die Vertretung des Studiengangs gegenüber den Praktikumeinrichtungen.

(3) Den Studierenden wird durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Neben den Aufgaben nach § 17 Abs. 4 S. 1 bis 3 BPO/PuMa haben die Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen insbesondere die Aufgabe, während der Praxisphasen den Kontakt zu den Studierenden zu halten, diese zu beraten und mit ihnen Inhalte und Rahmenbedingungen des Praktikums zu reflektieren.

### **§ 5 Praktikumeinrichtungen**

(1) Das Pflichtpraktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen oder einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation zu absolvieren. Es kann in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen abgeleistet werden, wenn ein enger Bezug zur öffentlichen Wirtschaft oder Verwaltung gegeben ist. In Ausnahmefällen kann das Pflichtpraktikum auf Antrag auch in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen absolviert werden, wenn der oder die Studierende bereits praktische Erfahrungen in einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution nachweisen kann und das Praktikum den Zielen nach § 3 Abs. 2 entspricht.

(2) Das Zusatzpraktikum kann in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen, einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation oder in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen absolviert werden.

(3) Die Tätigkeit in der Praktikumeinrichtung soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl wirtschaftswissenschaftliche Qualifikationen als auch Sensibilität für die Besonderheiten öffentlicher und gemeinnütziger Organisationen erfordern.

(4) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

(5) Ein Wechsel der Praktikumeinrichtung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(7) Der oder die Praktikumsbeauftragte stellt fest, ob ein Praktikumsplatz den Anforderungen nach Abs. 1 und 3 sowie § 3 Abs. 2 entspricht.

## § 6 Arbeitszeiten im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der in der Praktikumeinrichtung üblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten eine Teilzeitarbeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist der Praktikumeinrichtung und dem oder der Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Eine Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Auf das gesamte Praktikum bezogene Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten können bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes, für das der oder die Studierende erziehungsberechtigt ist, Fehlzeiten von bis zu 10 Arbeitstagen insgesamt akzeptiert werden.

## § 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen der oder die Studierende und die Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

- a) die Verpflichtung des oder der Studierenden
  - die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
  - die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
  - den Anordnungen der Praktikumeinrichtung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
  - die für die Praktikumeinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;
- b) die Verpflichtung der Praktikumeinrichtung
  - für jeden Praktikanten und jede Praktikantin in Absprache mit dem oder der Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
  - dem Praktikanten oder der Praktikantin für die Dauer seines oder ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner in der Einrichtung zu benennen;
  - den Praktikanten oder die Praktikantin entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
  - dem Praktikanten oder der Praktikantin die Teilnahme an Hochschulprüfungen zu ermöglichen;
  - dem Praktikanten oder der Praktikantin mit Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer und Inhalt des Praktikums sowie Arbeitsleistungen und Verhalten des Praktikanten oder der Praktikantin bezieht, und das ausweist, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde;
- c) Art und Umfang einer Vergütung des Praktikanten oder der Praktikantin;
- d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf der vorherigen Anhörung des oder der Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

Der Praktikumsvertrag soll grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen dem oder der Studierenden und der Praktikumeinrichtung enthalten, einen Themenvorschlag für die Bachelorarbeit nach § 17 Abs. 1 und 2 BPO/PuMa abzustimmen.

(3) Die Vertragspartner und die Hochschule erhalten jeweils eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages.

(4) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

**§ 8 Zulassung zum Pflichtpraktikum**

- (1) Die Zulassung zum Pflichtpraktikum erfolgt nach § 16 BPO/PuMa.
- (2) Der oder die Praktikumsbeauftragte gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung des oder der Studierenden zum Pflichtpraktikum ab.

**§ 9 Anerkennung des Praktikums**

- (1) Der Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin stellt mit einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung fest, ob der Praktikumsplan eingehalten und das Praktikum im Sinne der Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums trifft der oder die Praktikumsbeauftragte auf der Grundlage des von der Praktikumsseinrichtung ausgestellten Zeugnisses und der Beurteilung durch den Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin.
- (3) Über ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum stellt der oder die Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus, die Angaben zur Dauer des Praktikums, zur Praktikumsseinrichtung und zu den dort wahrgenommenen Aufgaben enthalten muss (Muster siehe Anlage).

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

**Anlage zur BPrakO/PuMa:  
Muster einer Praktikumsbescheinigung****FHTW**Fachhochschule für  
Technik und Wirtschaft  
Berlin  
(Logo)**FHVR**Fachhochschule für  
Verwaltung und Rechtspflege  
Berlin  
(Logo)**Bestätigung des Pflichtpraktikums  
für den Bachelorstudiengang „Public Management  
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“****Herr/Frau****geboren am:****in:**

hat im Zeitraum vom                    bis  
das in der Praktikumsordnung vorgeschriebene 12-wöchige Pflichtpraktikum  
in der folgenden Einrichtung absolviert:

Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin der Einrichtung:

Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin der Fachhochschule:

Inhaltliche Schwerpunkte des Praktikums:

**Bewertung des Praktikums**Beurteilung durch die Praktikums Einrichtung  
(Praktikumszeugnis):**mit Erfolg**Beurteilung durch den Praktikumsbetreuer/  
die Praktikumsbetreuerin der Fachhochschule:**mit Erfolg**

Damit wurde das Praktikum gem. § 9 Abs. 3 BPrakO/PuMa erfolgreich durchgeführt.

Berlin, den

.....  
Praktikumsbeauftragte/r



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) und  
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin)

**Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang „Public Management  
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ – BStO/PuMa**

vom 10.03.2006

Gemäß § 74 Abs.1 in Verbindung mit § 71 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der FHTW Berlin und des Fachbereichs 1 der FHVR Berlin am 10.03.2006 die folgende Studienordnung erlassen: <sup>1)</sup>

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 5 Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit / Abschlussprüfung
- § 6 Fremdsprachenstudium
- § 7 Studienplan
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Modulbeauftragter/Modulbeauftragte
- § 11 Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

- Anlage 1 Beschreibung der Module des Bachelorstudiengangs „Public Management“
- Anlage 1a Niveaueinstufung der Module, Module der Niveaustufe 1 b
- Anlage 1b Liste der Wahlpflichtmodule
- Anlage 2 Studienplanübersicht

---

<sup>1)</sup> Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07.09.2006 zur Kenntnis genommen.

## Präambel

Die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) und die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“. Als Studienordnung für den hochschulübergreifenden Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ ersetzt diese Studienordnung geltende Rahmenstudienordnungen.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung (BPO/PuMa), die Praktikumsordnung (BPrakO/PuMa) und die Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungs-Management)“ (BAuswO/PuMa) für den Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Mit dem Bachelorstudiengang soll ein Beitrag zur Modernisierung des öffentlichen Sektors geleistet werden. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen eine wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung erhalten, die sie befähigt, Tätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittlere Führungsfunktionen kompetent und verantwortlich auszuüben. Die Tätigkeitsfelder umfassen dabei Aufgaben im gehobenen Dienst der Staats- und Selbstverwaltung und vergleichbare Aufgaben in öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- **fachliche Kompetenz** (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis)
- **kognitive Kompetenz** (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit)
- **methodische Kompetenz** (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein)
- **soziale Kompetenz** (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Team- und Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft)
- **berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen** (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studienganges)
- **Aufgeschlossenheit für Veränderungen** (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung)
- **Sensibilität für das „Öffentliche“ der Tätigkeit** (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen; besondere Anforderungen an die Integrität im öffentlichen Sektor).

## § 3 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Angestellte/-r im mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst
- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Beamter/Beamtin im mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst
- Bürokaufmann/-frau
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r
- Speditionskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Verwaltungsfachangestellte/-r
- Werbekaufmann/-frau

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission, in schwierigen Ausnahmefällen die Gemeinsame Kommission.

#### § 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

Die Aufnahme von Studierenden erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.

Das Zulassungsverfahren wird in der Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungs-Management)“ an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin festgelegt.

#### § 5 Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit / Abschlussprüfung

(1) Die **Regelstudienzeit** im Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ beträgt 6 Semester und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (Leistungspunkte) gemäß European Credit Transfer System (ECTS). Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan („Anlage zur BStO/PuMa“) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen gemäß „Anlage 1 zur BStO/PuMa“. Das Studium gliedert sich in das **Basisstudium** und das **Vertiefungsstudium**.

(2) Das **Basisstudium** und das **Vertiefungsstudium** umfassen jeweils drei Studienplansemester.

(3) Das **Basisstudium** gliedert sich in **Pflichtmodule** und in das **Wahlpflichtmodul** „Fremdsprache“.

(4) Im **Vertiefungsstudium** gliedert sich das Studium im vierten und fünften Studienplansemester in **Pflichtmodule**, in das **Wahlpflichtmodul** „Fremdsprache / Vertiefungsstudium“, in **Wahlpflichtschwerpunkte** und in **Projekte**.

Die **Pflichtmodule** sollen – über das im Basisstudium in den einzelnen Studienfächern erworbene Wissen hinaus – vertiefende Kenntnisse in allen Bereichen des Public Management vermitteln.

Die **Wahlpflichtschwerpunkte** bestehen aus inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. Von den Studierenden muss einer der folgenden drei Schwerpunkte gewählt werden: „Controlling und Finanzmanagement“, „Marketing“, „Organisation und Personal“.

Das **Projektstudium** erfolgt im fünften Studienplansemester im Rahmen der Wahlpflichtschwerpunkte.

(5) Im 6. Studienplansemester haben die Studierenden ein **Praktikum** zu absolvieren, eine **Bachelorarbeit** zu schreiben und am **Bachelorseminar** teilzunehmen und im Rahmen des Bachelor-Seminars eine **Prüfung** abzulegen. Einzelheiten des Praktikums und der Prüfung sind in der BPO/PuMa und in der BPrakO-PuMa festgelegt.

### **§ 6 Fremdsprachenstudium**

(1) Das Studium einer Fremdsprache ist obligatorisch.

(2) Die Fremdsprachenausbildung soll in der Regel der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse einer Fremdsprache und ihrer praktischen Anwendung dienen. Davon abweichende Regelungen und nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest.

### **§ 7 Studienplan**

Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß „Anlage 2 zur BStO/PuMa“ durchgeführt. Die Lehrinhalte des Studienplans sollen regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnissen und der Entwicklung des jeweiligen Bereichs angepasst werden.

### **§ 8 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung – insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Organisation der Studienfachberatung obliegt der Gemeinsamen Kommission.

### **§ 9 Studierende in besonderen Situationen**

Die Gemeinsame Kommission achtet darauf, dass sich die Situation schwangerer Studierender, Studierender mit Kindern, Studierender, die pflegebedürftige Angehörige pflegen, sowie schwerbehinderter Studierender nicht nachteilig auf das Studium und den Studienabschluss auswirken.

### **§ 10 Modulbeauftragter/Modulbeauftragte**

(1) Die Gemeinsame Kommission bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der FHTW Berlin und der FHVR Berlin. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für die Gemeinsame Kommission, die Fachbereichsverwaltungen der beiden Hochschulen sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.

(2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung von Inhalten des Moduls in das Projektstudium;
- Beratung und Unterstützung der Gemeinsamen Kommission bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

### **§ 11 Qualitätssicherung und -entwicklung**

Die Qualität des Studienganges wird im Rahmen einer Selbstevaluation auf der Grundlage von Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

### **§ 12 Akademischer Grad**

Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

---

**Anlage 1 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Public Management**

---

**Modulbeschreibungen****Modulübersicht****Modul**

---

- (B 01) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing
- (B 02) Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung
- (B 03) Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- (B 04) Politik- und Verwaltungswissenschaft
- (B 05) Informations- und Kommunikationstechnik
- (B 06) Methoden und Techniken
  
- (B 07) Kostenrechnung und Controlling
- (B 08) Bilanzierung
- (B 09) Volkswirtschaftslehre
- (B 10) Vertragsrecht und juristische Methoden
- (B 11) Sozialwissenschaften
- (B 12) Statistik
  
- (B 13) Praxisstudie Public Management
- (B 14) Internationale Reformansätze
- (B 15) Beschaffung und Produktion
- (B 16) Organisation, Personal und Arbeit
- (B 17) Öffentliches Wirtschaftsrecht und Steuerrecht
- (B 18f) Fremdsprache
  
- (B 19) Management und Governance I
- (B 20) Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen
- (B 21) Electronic Government
- (B 22f) Fremdsprache / Vertiefungsstudium
- (B 23cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement I:  
Investition und Finanzierung
- (B 24cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement II:  
Controlling und Kostenmanagement
- (B 23m) WP-2: Marketing I: Strategisches Marketing
- (B 24m) WP-2: Marketing II: Operatives Marketing
- (B 23op) WP-3: Organisation und Personal I:  
Organisationsgestaltung und Human Resource Management
- (B 24op) WP-3: Organisation und Personal II: Personalrecht
  
- (B 25) Management und Governance II
- (B 26) Qualitäts- und Projektmanagement
- (B 27) Geschäftsprozesse
- (B 28) SPSS
- (B 29cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen
- (B 30cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt
- (B 29m) WP-2: Marketing III: IT-Anwendungen
- (B 30m) WP-2: Marketing IV: Projekt
- (B 29op) WP-3: Organisation und Personal III: IT-Anwendungen
- (B 30op) WP-3: Organisation und Personal IV: Projekt
  
- (B 31) Praktikum
- (B 32) Bachelorarbeit
- (B 33) PuMa-Bachelorseminar

**Modulbeschreibungen:**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 01) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing</b>   |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Grundbegriffe,</li> <li>- sind mit den konstitutiven betriebswirtschaftlichen Entscheidungstatbeständen vertraut,</li> <li>- kennen grundlegende betriebswirtschaftliche Erklärungsmodelle,</li> <li>- kennen Konzepte und Kategorien der marktorientierten Unternehmensführung,</li> <li>- können die Marketingphilosophie, die Marketingkonzeption und die Marketinginstrumente in das System der Betriebswirtschaftslehre einordnen,</li> <li>- können die Bedeutung der nachfrageorientierten Unternehmensführung für die Reform des öffentlichen Sektors verstehen,</li> <li>- sind mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen Analyse- und Entscheidungstechniken vertraut.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | Keine   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Keine   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 02) Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung</b>   |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Das Modul dient der Vermittlung von grundlegendem Fach- und Methodenwissen in den betriebswirtschaftlichen Gebieten Finanzbuchhaltung sowie Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Besonderheiten des öffentlichen Sektors.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind in der Lage, die Grundstruktur der Finanzbuchhaltung zu verstehen und zu erfassen,</li> <li>- können Geschäftsvorfälle im Rahmen der doppelten Buchführung erfassen,</li> <li>- besitzen Kenntnis über die Finanz- und Kapitalmärkte</li> <li>- haben sich einen Überblick über die Grundbegriffe der Finanzierung und Investition und deren Zusammenhang erarbeitet</li> <li>- sind in der Lage, die wichtigsten Finanzierungsarten und Investitionskalküle im Hinblick auf die Lösung betrieblicher Entscheidungsprobleme auch unter Berücksichtigung des betrieblichen Risikos anzuwenden.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | keine  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 03) Verfassungs- und Verwaltungsrecht</b>  |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | Öffentliches Recht   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen die geltenden Rechtsnormen und können sie in den Public-Management-Kontext einordnen,</li> <li>- können die verfassungsrechtlichen Potentiale und Grenzen der betriebswirtschaftlich orientierten Modernisierung des öffentlichen Sektors einschätzen,</li> <li>- verstehen die Rechtsanwendung in der öffentlichen Verwaltung als „Produktionsprozess verbindlicher Entscheidungen“,</li> <li>- können diesen Produktionsprozess in den Bezügen zum Public Management reflektieren,</li> <li>- sind in der Lage, sich anhand praktischer Fälle Beurteilungs- und Lösungskompetenzen in juristischen Sachverhalten anzueignen.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | keine  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 04) Politik- und Verwaltungswissenschaft</b>  |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden kennen die für das Public Management bedeutsamen Grundlagen der Politikwissenschaft und der Verwaltungswissenschaft, sind mit dem Aufbau und den Funktionen des politisch-administrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland vertraut, verfügen über Wissen zum gesellschaftlichen Wandel, aus dem der Reformbedarf in Politik, Verwaltung und Gesellschaft maßgeblich resultiert, und haben einen ersten Eindruck von zentralen Modernisierungsansätzen gewonnen. |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | keine   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 05) Informations- und Kommunikationstechnik</b>   |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Struktur und Anwendungsgrundlagen betrieblicher DV-Systeme, die für den öffentlichen Sektor wichtig sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt, Anwendersoftware im betriebswirtschaftlichen Umfeld zu nutzen. Dazu gehören neben Office-Komponenten insbesondere Desk-Top-Publishing, Mail- und Workflow-Management-Systeme sowie Internet, Web-Content und Hypertext-Anwendungen. |
| Notwendige Voraussetzungen     | Keine   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Grundlagen der MS Office-Anwendungen  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 06) Methoden und Techniken</b>  |
| Leistungspunkte                | 4   |
| Lerngebiet                     | Sozialwissenschaften  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen wissenschaftstheoretische Grundlagen;</li> <li>- beherrschen die grundlegenden Techniken wissenschaftlicher Quellenarbeit;</li> <li>- können selbstständig Informationen für wissenschaftliche Arbeiten recherchieren;</li> <li>- kennen grundlegende Kreativitäts-, Planungs-, Präsentations- und Moderationstechnikentechniken und ihre Einsatzfelder;</li> <li>- sind in der Lage, Präsentationen und Moderationen systematisch vor- und nachzubereiten;</li> <li>- kennen die Einsatzmöglichkeiten gängiger Präsentationsmedien (Flip-Chart, Overhead-Folien, Beamer etc.) und beherrschen diese;</li> <li>- können Arbeitsergebnisse inhaltlich und visuell aufbereiten;</li> <li>- haben ihre Analyse- und Problemlösungsfähigkeit verbessert;</li> <li>- können Workshops, Besprechungen und Diskussionen leiten;</li> <li>- haben ihre rhetorischen Fähigkeiten verbessert und an Sicherheit und Überzeugungskraft im Auftreten gewonnen;</li> <li>- können mit schwierigen Kommunikationssituationen bei Moderationen und Präsentationen umgehen;</li> <li>- haben ihre Kommunikations- und Teamfähigkeit trainiert sowie ihre Führungsbereitschaft erhöht.</li> </ul> |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | keine   |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | keine   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 07) Kostenrechnung und Controlling</b>   |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben die Bedeutung und Struktur der Kostenrechnung und deren Ablauf verstanden,</li> <li>- haben sich einen Überblick über die wichtigsten Kostenrechnungssysteme erarbeitet und deren Logik mit Hinblick auf die Aufteilung und Zuordnung von Kosten verstanden,</li> <li>- sind in der Lage, die wichtigsten Kostenrechnungssysteme und -instrumente im Hinblick auf die Lösung betrieblicher Entscheidungsprobleme anzuwenden,</li> <li>- sind mit den konzeptionellen Problemen und der Implementierung einer Kostenrechnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten im öffentlichen Sektor vertraut,</li> <li>- verfügen über ein Controlling-Basiswissen und können sich kompetent an der Gestaltung und Nutzung einschlägiger Systeme insbesondere in nicht-kommerziellen Organisationen beteiligen.</li> </ul> |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | keine  |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | keine  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 08) Bilanzierung</b>   |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben sich die Grundlagen der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung erarbeitet und die Bedeutung der externen Rechnungslegung für Eigentümer und Gläubiger vor dem Hintergrund des Gesellschafts- und Steuerrechts verstanden,</li> <li>- können die Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung), die Bilanz (Vermögensrechnung) und eine Cashflow-Rechnung (Finanzrechnung) erstellen sowie die Informationen des Jahresabschlusses analysieren und interpretieren,</li> <li>- sind mit internationalen Trends der Rechnungslegung (US-GAAP, IFRS/IAS) vertraut und</li> <li>- sind für die Besonderheiten der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor (Kameralistik, integrierte Verbundrechnung auf Basis der Doppik, nationale und internationale Reformentwicklungen, bspw. GoöB und IPSAS) sensibilisiert.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | keine  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 09) Volkswirtschaftslehre</b>  |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | VWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verstehen grundlegende Denkfiguren der ökonomischen Theorie (Effizienzkalkül, Kreislaufmodelle),</li> <li>- verfügen über Kenntnisse hinsichtlich volkswirtschaftlicher Kennziffern und ökonomischer Basisinstitutionen,</li> <li>- können die Voraussetzungen, Stärken und Schwächen des Marktmodells als Koordinationssystem arbeitsteiligen Wirtschaftens in unterschiedlichen Marktformen (Wettbewerbsstrategien des Polypols, Oligopols und Monopols) beurteilen,</li> <li>- sind in der Lage, die Komplexität volkswirtschaftlicher Zusammenhänge zu erkennen,</li> <li>- haben Verständnis für die Bedeutung empirischer Sachverhaltsermittlungen,</li> <li>- verstehen die wirtschaftswissenschaftliche Kontroverse zwischen neoklassischen und keynesianischen Grundpositionen und ihre theoretische Interpretation,</li> <li>- verstehen die Auswirkungen globaler Prozesse auf die binnenwirtschaftlichen Stabilitätsbemühungen,</li> <li>- verfügen über Kenntnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Grundlage gesamtwirtschaftlicher Indikatoren.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | keine  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 10) Vertragsrecht und juristische Methoden</b>  |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | Recht   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden, die in ihrer späteren Berufstätigkeit keine originären rechtswissenschaftlichen Aufgaben zu bearbeiten haben, <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind mit der Denk- und Arbeitsweise von Juristen vertraut, um mit ihnen im PuMa-relevanten Kontext kommunizieren zu können,</li> <li>- verfügen über ein grundlegendes Rechtsverständnis des Bürgerlichen Rechts in seinen normativen und empirischen Bezügen und</li> <li>- sind in der Lage, sich flexibel in unterschiedliche Rechtsgebiete einzuarbeiten.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | keine   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 11) Sozialwissenschaften</b>  |
| Leistungspunkte                | 4   |
| Lerngebiet                     | Sozialwissenschaften  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Organisationssoziologie und –psychologie, so dass sie in der Lage sind, (intra- und inter-)organisationales Handeln und Erleben in seinem jeweiligen strukturellen Kontext reflektieren, analysieren und verstehen zu können;</li> <li>- können Differenzierungen erkennen, die geschichtlichen Phasen und inhaltlichen Akzenten der Organisationssoziologie und –psychologie entsprechen;</li> <li>- kennen wichtige Grundlagen des Führens und geführt werdens, so dass sie in der Lage sind, sich konstruktiv an der Gestaltung von Führungsprozessen zu beteiligen und eigene Führungskompetenzen aufzubauen;</li> <li>- sind mit den Wissensgrundlagen des kommunikativen Handelns in und zwischen Organisationen vertraut, so dass sie in der Lage sind, erlebtes und selbst praktiziertes Kommunikationsverhalten reflektieren zu können, die eigene Kommunikationskompetenz zu verbessern und einen konstruktiven Beitrag zur Lösung von Kommunikationsproblemen zu leisten;</li> <li>- können ihr sozialwissenschaftliches Wissen auf Organisationen beziehen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten verknüpfen.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | Keine   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | keine   |

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Name                         | <b>(B 12) Statistik</b>   |
| Leistungspunkte              | 6 Leistungspunkte   |
| Lerngebiet                   | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie    | 1a  |
| Lernergebnis/<br>Kompetenzen | <p><b>Die Studierenden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind in der Lage, aus statistisch-methodischer Sicht und unter Verwendung statistischer Grundbegriffe betriebs- und volkswirtschaftliche Problemstellungen zu erkennen und zu erläutern.</li> <li>- besitzen die Fähigkeit, für eine wohldefinierte statistische Gesamtheit eine statistische Total- und/oder Stichprobenerhebung zu bewerkstelligen.</li> <li>- können mit Hilfe des Statistik-Programm-Pakets SPSS statistisch erhobene Daten selbständig aufbereiten und analysieren.</li> <li>- haben auf der Grundlage praktischer Problemstellungen elementare Einblicke in deskriptive Analyseverfahren, in statistische Hochrechnungs- und Testverfahren sowie in statistische Verfahren zur „Entscheidungsfindung unter Risiko“ gewonnen.</li> <li>- kennen Möglichkeiten und Grenzen einer statistischen Untersuchung und sind in der Lage, statistische Analyseergebnisse einer sachlogisch plausiblen Interpretation zuzuführen.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen   | keine   |
| Empfohlene Voraussetzungen   | Informatik (Grundlagen der Datenverarbeitung), Mathematik   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 13) Praxisstudie „Public Management“</b>  |
| Leistungspunkte                | 6   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p><b>Die Studierenden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen die wichtigsten begrifflichen, theoretischen, konzeptionellen und empirischen Grundlagen des Public Management, so dass sie in der Lage sind, vorgefundene Praxislösungen aus fachlicher Perspektive zu hinterfragen und differenziert zu beurteilen,</li> <li>- sind befähigt, situationsadäquate und realisierungsfähige Modernisierungsvorschläge zu unterbreiten,</li> <li>- können Komplexität durch analytisches Denken, Selektion und systematisches Vorgehen besser bewältigen,</li> <li>- sind in der Lage, selbständig modul- und fächerübergreifende inhaltliche Zusammenhänge herstellen,</li> <li>- haben gelernt, erworbenes theoretisches Wissen selbständig anzuwenden (Transfer),</li> <li>- haben soziale und methodische Kompetenzen erworben, die sie befähigen, interne und externe Kooperationspartnern zu gewinnen und zu motivieren, Praxisinformationen selbständig zu erschließen und zu verarbeiten, ausdauernd und zuverlässig Projektarbeit im Team zu organisieren und diese ergebnisorientiert voranzutreiben,</li> <li>- können Sinn, Ziele, Instrumente und Methoden des Public Management auch gegenüber Fachfremden und kritischen Einwänden in differenzierter Weise argumentativ vertreten,</li> <li>- verfügen über ein eigenes, empirisch reflektiertes Fachverständnis,</li> <li>- haben persönliche Studienziele für das Vertiefungsstudium geplant.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | keine   |

|      |  |
|------|--|
| Name | <b>(B 14) Internationale Reformansätze</b> |
|------|--|

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | Politik und Verwaltung   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen Überblick über relevante Modernisierungsansätze gewonnen, an ausgewählten Beispielen erfahren, wie deren Elemente und Komponenten in anderen Ländern umgesetzt worden sind, und Verständnis dafür entwickelt, inwieweit und auf welchen Wegen positive ausländische Erfahrungen für die Verbesserung des politisch-administrativen Systems der Bundesrepublik Deutschland und dabei insb. der öffentlichen Verwaltung und ihrer Schnittstellen zur Gesellschaft nutzbar gemacht werden können. Darüber hinaus sind die Studierenden für Probleme der Modernisierung von Strukturen und Prozessen sensibilisiert, die sich im internationalen Bereich und insbesondere im Mehrebenensystem der Europäischen Union stellen. |
| Notwendige Voraussetzungen     | Keine  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Vorkenntnisse im Public Management, insb. im Bereich Politik und Verwaltung, Grundkenntnisse im Bereich Verwaltungsreform  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 15) Beschaffung und Produktion</b>   |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | BWL/ Recht   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über die begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der betrieblichen Sachfunktionen „Beschaffung“ und „Produktion“,</li> <li>- sind in der Lage, Probleme des Beschaffungsmanagements in öffentlichen und Nonprofit Organisationen zu analysieren und unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Restriktionen und moderner informationstechnischer Möglichkeiten Lösungsvorschläge zu entwickeln,</li> <li>- können sog. vergabefremde (politische) Einflüsse auf Beschaffungsentscheidungen im öffentlichen Sektor kritisch beurteilen und sind für das Thema Korruptionsprävention sensibilisiert,</li> <li>- haben einen Überblick über industrielle Fertigungsverfahren und – konzepte und kennen in Abgrenzung dazu die Besonderheiten der Produktion von Dienstleistungen,</li> <li>- sind mit ausgewählten Problemen und Methoden des Service-Operations-Management vertraut,</li> <li>- verfügen über grundlegende Kompetenzen auf dem Gebiet des Vergaberechts, so dass sie in der Lage sind, dieses auf Standardfälle anzuwenden und sich in komplexere vergaberechtliche Probleme selbständig einzuarbeiten.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Erfolgreicher Abschluss der Module „Grundlagen der BWL und Marketing“ sowie „Vertragsrecht und juristische Methoden“.  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 16) Organisation, Personal und Arbeit</b>  |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten Organisationslehre, Personalwirtschaft sowie Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, so dass sie in der Lage sind, die Zusammenhänge von Organisation, Personal, Arbeit und sozialer Sicherung aus betriebs-, volkswirtschaftlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive reflektieren, analysieren und verstehen zu können;</li> <li>- können die Funktionen von Arbeitsmärkten sowie die Interdependenzen zwischen Arbeitsmarktprozessen, sozialer Ungleichheit und sozialer Sicherung erkennen;</li> <li>- sind in der Lage, Reformbedarfe und –perspektiven im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu beschreiben und hinsichtlich ihrer Konsequenzen einzuschätzen;</li> <li>- sind fähig, sich mit der arbeitsmarktpolitischen Relevanz und Rolle des öffentlichen Dienstes auseinander zu setzen und mögliche Auswirkungen von betrieblichen Organisations- und Personalentscheidungen auf den Arbeitsmarkt aus verschiedenen Perspektiven zu beurteilen;</li> <li>- kennen die Entwicklung des Personalmanagements in Unternehmen, können aktuelle Konzepte des Human Resources Management einschätzen und ihren Transfer auf den öffentlichen Sektor beurteilen;</li> <li>- kennen den aktuellen Stand der Reform des Personalmanagements im öffentlichen und Nonprofit-Bereich und können das Thema „Personalmanagement“ in den allgemeinen Modernisierungskontext einordnen;</li> <li>- sind auf der Basis der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre mit den begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Analyse und Gestaltung organisatorischer Strukturen und Prozesse unter besonderer Berücksichtigung öffentlicher Organisationen vertraut;</li> <li>- können „Organisation“ als Führungsfunktion im Managementprozess und „Organisationsgestaltung“ im Lichte von Electronic Government in den allgemeinen Modernisierungskontext einordnen;</li> <li>- können ihr Wissen auf dem Gebiet Organisation, Personal und Arbeit mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten verknüpfen.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Abschluss der Module „Volkswirtschaftslehre“ und „Sozialwissenschaften“  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 17) Öffentliches Wirtschaftsrecht und Steuerrecht</b>   |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | Recht   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1a  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen die für den öffentlichen Sektor relevanten Grundlagen des privaten und öffentlichen Rechts,</li> <li>- verfügen über ein grundlegendes Rechtsverständnis in seinen normativen und empirischen Bezügen,</li> <li>- sind in der Lage, spezifische Rechtsgebiete des öffentlichen Sektors in den rechtswissenschaftlichen Kontext und in den Public-Management-Kontext einzuordnen,</li> <li>- haben gelernt, Anforderungen rechtswissenschaftliche Lösungen für den öffentlichen Sektor zu formulieren.</li> </ul> |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | keine   |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | keine   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 18f) Fremdsprache</b>   |
| Leistungspunkte                | 4   |
| Lerngebiet                     | Fremdsprache  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2)<br>andere Fremdsprache Mittelstufe 1/Wirtschaft (GER B1)<br>Das Modul dient der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemesprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:<br>Englisch: Mittelstufe 2/Wirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt</li> <li>- Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen</li> <li>- angemessen flüssige Gesprächsführung</li> <li>- Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen</li> <li>- Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema</li> </ul> andere Fremdsprache:Mittelstufe 1/Wirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw.</li> <li>- Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird</li> <li>- einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse</li> <li>- Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen</li> <li>- kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen</li> </ul> |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | keine   |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | Vorkenntnisse auf Abitur-/Fachabiturniveau<br>andere Fremdsprache: Vorkenntnisse nach ca. 4 Jahren Unterricht   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 19) Management und Governance I</b>   |
| Leistungspunkte                | 6   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Managementlehre, so dass sie in der Lage sind, den Managementprozess und seine Problemschwerpunkte auf wissenschaftlicher Grundlage aus präskriptiver und empirischer Perspektive reflektieren, analysieren und verstehen zu können;</li> <li>- können Differenzierungen und Positionen erkennen, die historischen Phasen und „Schulen“ der Managementlehre entsprechen;</li> <li>- können Managementkonzepte, -instrumente und -moden in Bezug auf deren Funktionen, Risiken und Implementationsanforderungen kritisch hinterfragen;</li> <li>- sind in der Lage, die gesellschaftlichen und ethischen Bezüge von Managerhandeln zu reflektieren und daraus Konsequenzen für eigenes wertgeleitetes verantwortliches Handeln abzuleiten;</li> <li>- sind mit grundlegenden konzeptionellen Ansätzen und ausgewählten Instrumenten des strategischen Managements vertraut;</li> <li>- können Management und Governance in Beziehung setzen;</li> <li>- haben einen Einblick in die Besonderheiten des Managements von Netzwerken gewonnen;</li> <li>- sind in der Lage, ausgewählte allgemeine Managementinstrumente selbstständig zu nutzen.</li> <li>- verfügen über grundlegende Kenntnisse über Entwicklung, Bedeutung, Struktur, Finanzierungsgrundlagen, institutionelle Erscheinungsformen, theoretische Erklärungsansätze und aktuelle Herausforderungen des „Dritten Sektors“, so dass sie in der Lage sind, die managementrelevanten Besonderheiten und Modernisierungsbedarfe von Nonprofit Organisationen vorausschauend zu identifizieren und einzuordnen;</li> <li>- verstehen Nonprofit Organisationen und deren Management aus der Perspektive des Public Management und des Public Governance.</li> <li>- sind mit den wesentlichen Management- und (Corporate-) Governance-Spezifika von Nonprofit Organisationen vertraut, so dass sie in der Lage sind, einschlägige Probleme selbstständig zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln;</li> <li>- können ihr in dem Modul erworbenes Wissen mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten sowie aus anderen funktionalen und institutionellen Anwendungsbereichen verknüpfen.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Vorkenntnisse im Public Management  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 20) Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen</b>   |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | BWL/VWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über Schlüsselkenntnisse der öffentlichen Finanzwirtschaft als Bereich der Finanzwissenschaft und somit der Volkswirtschaftslehre, d.h. der Lehre der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben und deren makro-ökonomische Wirkung im gesamtwirtschaftlichen Prozess,</li> <li>- besitzen Kenntnis über die historische Entwicklung sowie Träger, Instrumente und Ziele der öffentlichen Finanzwirtschaft,</li> <li>- haben die derzeitige Bedeutung der öffentlichen Finanzwirtschaft verstanden,</li> <li>- sind mit den Erkenntniszielen und den Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens (ÖRW) vertraut,</li> <li>- besitzen einen Überblick über die aktuellen Reformentwicklungen im ÖRW auf der staatlichen und kommunalen Ebene und sind in der Lage, diese Entwicklungen kritisch im Gesamtkontext des New Public Management zu reflektieren und</li> <li>- besitzen einen Überblick über die aktuellen Reformentwicklungen auf internationaler Ebene, bspw. durch die Kenntnis von internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS, IPSAS), der Auswirkungen von Entwicklungen auf EU-Ebene auf die Ausgestaltung des öffentlichen Rechnungswesens.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Vorkenntnisse im Public Management  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 21) Electronic Government</b>   |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | interdisziplinär  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verstehen Informations- und Kommunikationstechnik als Gestaltungsinstrument im Dienste einer umfassenden Modernisierung des öffentlichen Sektors;</li> <li>- können Gegenstandsbereich, Voraussetzungen, Strategien, Instrumente sowie die Möglichkeiten und Grenzen von EGovernment sowohl aus den relevanten Fachperspektiven als auch aus einer ganzheitlichen Sicht beurteilen;</li> <li>- sind fähig, dieses Wissen zusammen mit den in der Veranstaltung erworbenen technischen Kenntnissen und Fertigkeiten in konkreten Anwendungs- und Reformzusammenhängen im öffentlichen Sektor, im Nonprofit-Bereich und in der Privatwirtschaft produktiv zu machen;</li> <li>- sind in der Lage, Kommunikationsprobleme mit IT-Spezialisten zu überwinden.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Vorkenntnisse im Public Management, solides Grundlagenwissen auf den Gebieten Informations- und Kommunikationstechnik, Organisationslehre, Politik- und Verwaltungswissenschaft   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 22f) Fremdsprache/Vertiefungsstudium</b>   |
| Leistungspunkte                | 4  |
| Lerngebiet                     | Fremdsprache   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2)<br/>andere Fremdsprache Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2)<br/>Das Modul dient der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den als Voraussetzung empfohlenen Modulen mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Englisch: Mittelstufe 3/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt</li> <li>- Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen</li> <li>- flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen</li> <li>- detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen</li> <li>- Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze</li> </ul> <p>andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt</li> <li>- Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen</li> <li>- angemessen flüssige Gesprächsführung</li> <li>- Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen</li> <li>- Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | keine  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Modul Business English 1 (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2)<br>andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft, GER B1   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 23cf) Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung</b>  |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über die zur Analyse und Lösung von Problemen des Investitions- und Finanzmanagement in öffentlichen Institutionen erforderlichen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten,</li> <li>- sind in der Lage, die wichtigsten Instrumente des Investitions- und Finanzmanagements im Hinblick auf die Lösung von Entscheidungsproblemen in der Praxis anzuwenden,</li> <li>- haben die Bedeutung des Investitions- und Finanzmanagements für die Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Sektor verstanden und können diese in den Gesamtkontext der Reformbewegungen im New Public Management einordnen.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Module „Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung“, „Bilanzierung“ und „Praxisstudie Public Management“  |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Name                      | <b>(B 23m) Marketing I: Strategisches Marketing</b> |
| Leistungspunkte           | 5   |
| Lerngebiet                | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie | 1b  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben das im Basisstudium erworbenes Wissen auf dem Gebiet des strategischen Marketing-Management aufgefrischt und ihre diesbezüglichen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten soweit vertieft, dass sie auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Marketing für nicht-kommerzielle Institutionen unterschiedlichster Art vorbereitet sind,</li> <li>- sind mit den strategisch relevanten Besonderheiten von Dienstleistungsorganisationen vertraut,</li> <li>- verstehen „Marketing“ als integrierte Konzeption, können ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Zusammenhang von Marketing-Konzepten einordnen und haben mit Hilfe von Fallstudien gelernt, diese zur Analyse und Lösung von strategischen Marketing-Problemen in der Praxis nicht-kommerzielle Institutionen einzusetzen,</li> <li>- verfügen über die für die Gewinnung, Auswertung und Interpretation von Informationen für die Analyse von Marketingsituationen sowie für die Vorbereitung und Fundierung von Marketingentscheidungen erforderliche grundlegende Methodenkompetenz,</li> <li>- kennen die Möglichkeiten, Grenzen und spezifischen Besonderheiten von strategischem Marketing im Kontext öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, und sie können dieses Wissen auf unterschiedliche situative und institutionelle Rahmenbedingungen transferieren,</li> <li>- begreifen den Sinn und Nutzen von strategischem Marketing im Kontext der Einführung von Wettbewerb und nachfrageorientierten Finanzierungssystemen im öffentlichen Sektor und sind in der Lage, diesen auch anderen Akteuren zu vermitteln,</li> <li>- sind in der Lage strategische Marketing-Entscheidungen im Hinblick auf ihre politischen, gesellschaftlichen und ethischen Implikationen kritisch zu reflektieren,</li> <li>- verfügen über analytische Kompetenzen und die Fähigkeit, in strategischen und konzeptionellen Dimensionen zu denken,</li> <li>- können gut präsentieren, sind kritikfähig und in der Lage, strategische Marketingaufgaben ergebnisorientiert im Team zu bearbeiten.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing und Modul Praxisstudie Public Management   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 23op) Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management</b>   |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse zur Reflexion und Lösung von organisatorischen Gestaltungsproblemen und Personalmanagement-Problemen unter besonderer Berücksichtigung öffentlicher und nicht-kommerzieller Organisationen vertieft und erweitert,</li> <li>- verfügen über analytische und methodische Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Probleme der Organisationsgestaltung und des Personalmanagements in öffentlichen und nicht-kommerziellen Institutionen in differenzierter Weise lösen zu können und anwendungsorientiert zu vertiefen,</li> <li>- können Wissen auf dem Gebiet Organisations- und Personalmanagement mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten verknüpfen.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Vorkenntnisse im Public Management;<br>erfolgreicher Abschluss des Moduls „Organisation, Personal und Arbeit“  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 24cf) Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement</b>   |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden besitzen Kenntnis über <ul style="list-style-type: none"> <li>- entscheidungsorientierte Kostenrechnungsverfahren und Planungsverfahren im Sinne eines proaktiven Kostenmanagements und</li> <li>- über die Methoden und Instrumente des Finanz- und Investitionscontrolling sowie des Berichtswesens im Sinne einer entscheidungsorientierten Informationsaufbereitung und -versorgung der an den Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure mit steuerungsrelevanten Daten</li> <li>- und sind in der Lage diese Kenntnisse im privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor anwenden können.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Module „Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung“, „Bilanzierung“ und „Praxisstudie Public Management“  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 24m) Marketing II: Operatives Marketing</b>  |
| Leistungspunkte                | 5  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben das im Basisstudium erworbenes Wissen auf dem Gebiet des operativen Marketing-Management aufgefrischt und ihre diesbezüglichen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Absatz-, Beschaffungs-, Public und Internem Marketing soweit vertieft, dass sie auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Marketing für nicht-kommerzielle Institutionen unterschiedlichster Art vorbereitet sind,</li> <li>- verstehen „Marketing“ als integrierte Konzeption, können ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Marketing-Mix einordnen und haben mit Hilfe von Fallstudien gelernt, diese zur Analyse und Lösung von operativen Marketing-Problemen in der Praxis nicht-kommerzielle Institutionen einzusetzen,</li> <li>- verfügen über das für notwendige Know how, um Marketing mit spezifischen Instrumenten des Finanzierungsmanagements im Nonprofit-Bereich verbinden und diese Instrumente auf konzeptioneller Grundlage professionell einsetzen zu können,</li> <li>- kennen die Potenziale, Probleme und Spezifika des Einsatzes operativer Marketing-Instrumente im Kontext von Dienstleistungsorganisationen und öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, und sie können dieses Wissen auf unterschiedliche situative und institutionelle Rahmenbedingungen transferieren,</li> <li>- können operative Marketingmaßnahmen in strategische Zusammenhänge einordnen und sind durch das Erkennen von Interdependenzen zwischen den verschiedenen Marketing-Instrumenten und Marketing-Maßnahmen in der Lage, zu einem integrierten Marketing beitragen,</li> <li>- haben gelernt, Marketingmaßnahmen im Allgemeinen und kommunikationspolitische Maßnahmen im Besondern im Hinblick auf ihre politischen, gesellschaftlichen und ethischen Implikationen kritisch zu reflektieren.</li> <li>- können gut präsentieren, sind kritikfähig und befähigt, operative Marketingaufgaben ergebnisorientiert im Team zu bearbeiten.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Module Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing, Praxisstudie Public Management und die Unit Strategisches Marketing-Management im Modul „Marketing I“  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 24op) Organisation und Personal II: Personalrecht</b>   |
| Leistungspunkte                | 5   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen die wichtigsten arbeitsrechtlichen Grundbegriffe in Verbindung mit der besonderen Ausgestaltung des Arbeitsrechts für den öffentlichen Dienst,</li> <li>- haben Kenntnisse auf dem Gebiet des Personalrechts für den öffentlichen Dienst erworben,</li> <li>- können wesentliche Gründe für die Abgrenzung des Personalrechts des öffentlichen Dienstes erkennen.</li> </ul> |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | Vorkenntnisse im Public Management  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 25) Management und Governance II</b>   |
| Leistungspunkte                | 6  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind in der Lage, institutionelle Arrangements im ausdifferenzierten öffentlichen Sektor zu erkennen,</li> <li>- verstehen die Rolle von öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen als Teil der Governance-Strukturen,</li> <li>- sind mit den wesentlichen Management- und (Corporate-) Governance-Spezifika von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen vertraut,</li> <li>- können ihr in dem Modul erworbenes Wissen mit dem Wissen aus anderen Fachgebieten sowie aus anderen funktionalen und institutionellen Anwendungsbereichen verknüpfen, so dass sie in der Lage sind, einschlägige Probleme selbständig zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln</li> </ul> |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa  |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | Vorkenntnisse im Public Management   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 26) Qualitäts- und Projektmanagement</b>  |
| Leistungspunkte                | 6   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind mit den theoretischen Grundlagen, methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Gestaltung eines produkt- bzw. prozessbezogenen Qualitätsmanagements sowie mit Fach- und Methodenkompetenz zum Management einmaliger, komplexer Aufgabenstellungen in Organisationen und zur zielorientierten Durchführung zeitlich befristeter Vorhaben vertraut,</li> <li>- sind für die Bedeutung einschlägiger sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit, individuelles Zeitmanagement etc.) sensibilisiert.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing, Praxisstudie Public Management; Unit Organisationslehre im Modul Organisation, Personal und Arbeit; Unit Allgemeine Managementlehre im Modul Management und Governance I   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 27) Geschäftsprozesse</b>   |
| Leistungspunkte                | 4   |
| Lerngebiet                     | BWL / Informatik  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschäftsprozessanalyse, -gestaltung, -optimierung und des Geschäftsprozessmanagements, so dass sie in der Lage sind, ein eigenes, von den mit dem Prozess angestrebten Ergebnissen und Adressaten her gedachtes Verständnis intra- und interorganisationaler Prozesse zu entwickeln;</li> <li>- können „Prozesskompetenz“ im Kontext von Electronic Government als eine Voraussetzung von Netzwerkfähigkeit einordnen;</li> <li>- verfügen über das für die Reorganisation und Organisationsentwicklung notwendige Methodenwissen, so dass sie in der Lage sind, Geschäftsprozesse mit einschlägiger Softwareunterstützung selbständig zu modellieren;</li> <li>- sind mit Konzepten und Methoden des Prozessmanagements vertraut.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Vorkenntnisse im Public Management;<br>erfolgreicher Abschluss des Moduls „Electronic Government“   |

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Name                         | <b>(B 28) SPSS</b>   |
| Leistungspunkte              | 4  |
| Lerngebiet                   | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie    | 1b   |
| Lernergebnis/<br>Kompetenzen | <p><b>Die Studierenden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind unter Anwendung des Statistik-Programm-Pakets SPSS selbstständig in der Lage, praktische Problemstellungen der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung einer Lösung zuzuführen.</li> <li>- haben auf der Grundlage praktischer Problemstellungen elementare Einblicke in univariate und in multivariate statistische Analyseverfahren, die in der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung eine breite Anwendung erfahren, gewonnen.</li> <li>- kennen Möglichkeiten und Grenzen einer empirischer Untersuchung und sind in der Lage, die zugrundeliegenden statistischen Analyseergebnisse einer sachlogisch plausiblen Interpretation zuzuführen.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen   | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa  |
| Empfohlene Voraussetzungen   | Modul „Informations- und Kommunikationstechnik“ und Modul „Statistik“  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 29cf) Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen</b>   |
| Leistungspunkte                | 4  |
| Lerngebiet                     | BWL/Informatik   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden sind mit den wichtigsten Grundlagen IT-gestützter Verfahren im Controlling und Finanzmanagement so vertraut, dass sie in der Lage sind, deren Anwendungspotenziale zu erkennen sowie deren –voraussetzungen im Allgemeinen und im öffentlichen Sektor im Besonderen einzuschätzen. Durch entsprechende Einführungen können sie sich in ausgewählten komplexen IT-Anwendungssystemen rasch orientieren und weiter einarbeiten (z.B. SAP-Software) sowie ausgewählte, überschaubare Prozesse unter Softwarenutzung selbständig beherrschen. |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa  |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Abschluss der Module „Electronic Government“ und „Controlling u. Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung“ sowie „Controlling u. Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement“  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 29m) Marketing III: IT-Anwendungen</b>  |
| Leistungspunkte                | 4   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden sind mit den wichtigsten Grundlagen IT-gestützter Verfahren im Marketing so vertraut, dass sie in der Lage sind, deren Anwendungspotenziale zu erkennen sowie deren -voraussetzungen im Allgemeinen und im öffentlichen Sektor im Besonderen einzuschätzen. Durch entsprechende Einführungen können sie sich in ausgewählten komplexen IT-Anwendungssystemen rasch orientieren und weiter einarbeiten (z.B. SAP-Software) sowie ausgewählte, überschaubare Prozesse unter Softwarenutzung selbständig beherrschen. |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing, Praxisstudie Public Management, Informations- und Kommunikationstechnik, Electronic Government  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 29op) Organisation und Personal III: IT-Anwendungen</b>   |
| Leistungspunkte                | 4   |
| Lerngebiet                     | BWL/Informatik  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Die Studierenden sind mit den wichtigsten Grundlagen IT-gestützter Personalarbeit so vertraut, dass sie in der Lage sind, deren Anwendungspotenziale zu erkennen sowie deren -voraussetzungen im Allgemeinen und im öffentlichen Sektor im Besonderen einzuschätzen. Durch entsprechende Einführungen können sie sich in ausgewählten komplexen IT-Anwendungssystemen rasch orientieren und weiter einarbeiten (z.B. SAP-Software) sowie ausgewählte, überschaubare Prozesse unter Softwarenutzung selbstständig beherrschen. |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | erfolgreicher Abschluss der Module „Electronic Government“ und „Organisation und Personal II“ sowie der Unit „Personalmanagement“ im Rahmen des Moduls „Organisation und Personal I“  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 30cf) Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt</b>   |
| Leistungspunkte                | 6  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Im Rahmen des Controlling-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und -lösung durch „forschendes Lernen“. Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden. Die Studierenden verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehr- und Prüfungsformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet. |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa  |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | Module „Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung“, „Bilanzierung“ und „Praxisstudie Public Management“   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 30 m) Marketing IV: Projekt</b>  |
| Leistungspunkte                | 6  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Im Rahmen des Marketing-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und -lösung durch „forschendes Lernen“. Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden. Die Studierenden verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehr- und Prüfungsformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet. |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa  |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing“, „Praxisstudie Public Management“, ggf. „Statistik“, „Marketing I“, „Marketing II“   |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 30op) Organisation und Personal IV: Projekt</b>   |
| Leistungspunkte                | 6   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Im Rahmen des Organisations/Personal-Projekts werden Theorie und Praxis anhand einer anwendungsorientierten Problemstellung exemplarisch verknüpft. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten zur Problemanalyse und -lösung durch „forschendes Lernen“. Ihre Kreativität, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie die Fähigkeit zu selbstständiger, teamorientierter Arbeit ist gefördert worden. Die Studierenden verfügen über für Projektarbeit erforderliche soziale Kompetenzen (Kritik-, Konfliktfähigkeit, Einsatzbereitschaft etc.). Die Lehr- und Prüfungsformen sind auf die Förderung von Kommunikations- und Präsentationskompetenz gerichtet. |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa   |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | Vorkenntnisse im Public Management  |

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Name                          | <b>(B 31) Praktikum</b>  |
| Leistungspunkte               | 18   |
| Lerngebiet                    | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie     | 1b   |
| Lernergebnis/<br>Kompetenzen  | Die Studierenden können die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse in die Praxis umsetzen und haben Einblicke in praktische Arbeitsabläufe in Institutionen des öffentlichen Sektors gewonnen.   |
| Notwendige<br>Voraussetzungen | Bestehen der Basisprüfung<br>Bestehen der Vertiefungsprüfung oder maximal ein Leistungsnachweis offen bzw. endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet<br>Praktikumsvertrag, Praktikumsplan<br>Benennung eines i.d.R. mit der Praktikumeinrichtung abgestimmten Themengebietes für die Bachelorarbeit |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen | Keine  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Name                           | <b>(B 32) Bachelorarbeit</b>  |
| Leistungspunkte                | 8   |
| Lerngebiet                     | BWL   |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b  |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. |
| Notwendige<br>Voraussetzungen  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums; erfolgreicher Abschluss des Vertiefungsstudiums; in Verbindung mit § 16 BPO/PuMa   |
| Empfohlene<br>Voraussetzungen  | Keine   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name                           | <b>(B 33) PuMa-Bachelor-Seminar</b>  |
| Leistungspunkte                | 4  |
| Lerngebiet                     | BWL  |
| Niveaustufe/<br>Kategorie      | 1b   |
| Lernergebnisse/<br>Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind in der Lage, in fachlichen Diskussionen flexibel auf ein breites Wissen auf dem Gebiet des Public Management zurückzugreifen,</li> <li>- können die Wissensgebiete des Public Management aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven analysieren und miteinander vernetzen,</li> <li>- verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Public Management,</li> <li>- können anhand einer Reflexion ihrer Praktikumserfahrungen, der Präsentation und Verteidigung der Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit und darüber hinausgehenden Übungen nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen auf unterschiedliche Berufssituationen anwenden können und dass sie in der Lage sind, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und überzeugend zu vertreten,</li> <li>- können Vorschläge und Arbeitsergebnisse auch im Hinblick auf gesellschaftliche und ethische Implikationen reflektieren,</li> <li>- sind befähigt, selbständig weiterführende Lernprozesse im Team zu gestalten, konstruktiv Kritik zu üben und ergebnisorientiert zu kooperieren.</li> </ul> |
| Notwendige Voraussetzungen     | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums; erfolgreicher Abschluss des Vertiefungsstudiums; erfolgreicher Abschluss des Praktikums; erfolgreicher Abschluss der Bachelorarbeit in Verbindung mit § 18 BPO/PuMa   |
| Empfohlene Voraussetzungen     | Keine  |



## Anlage 1a zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Public Management“

**Niveaueinstufung der Module**

Folgende **Module** des Bachelorstudiengangs „Public Management“ werden **der Niveaustufe 1b** mit verbindlicher Vorleistung zugeordnet:

| Modul   | Voraussetzungen /Vorleistung   |
|---|--|
| (B 19) Management und Governance I  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 20) Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 21) Electronic Government  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 23cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung                   | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 24cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement              | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 23m) WP-2: Marketing I: Strategisches Marketing  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 24m) WP-2: Marketing II: Operatives Marketing  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 23op) WP-3: Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 24op) WP-3: Organisation und Personal II: Personalrecht  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 25) Management und Governance II   | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 26) Qualitäts- und Projektmanagement   | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 27) Geschäftsprozesse  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 28) SPSS   | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 29cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen                               | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 30cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt                                       | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 29m) WP-2: Marketing III: IT-Anwendungen   | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 30m) WP-2: Marketing IV: Projekt   | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 29op) WP-3: Organisation und Personal III: IT-Anwendungen                                      | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 30op) WP-3: Organisation und Personal IV: Projekt  | erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums gemäß § 12 BPO/PuMa                              |
| (B 31) Praktikum  | Bestehen der Basisprüfung; Bestehen der Vertiefungsprüfung in Verbindung mit § 16 BPO/PuMa |
| (B 32) Bachelorarbeit   | Bestehen der Basisprüfung; Bestehen der Vertiefungsprüfung in Verbindung mit § 16 BPO/PuMa |
| (B 33) PuMa-Bachelor-Seminar  | Bestehen der Basisprüfung; Bestehen der Vertiefungsprüfung in Verbindung mit § 18 BPO/PuMa |

---

**Anlage 1b zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Public Management“**


---

**Liste der Wahlpflichtmodule****1. Fremdsprachen-Wahlpflichtmodule**

| Nr.   | Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls  | Leistungspunkte |
|-------|---|-----------------|
| B 18f | Englisch: Mittelstufe 2/Wirtschaft oder<br>andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft: | 4               |
| B 22f | Englisch: Mittelstufe 3/Wirtschaft oder<br>andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft  | 4               |

**2. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums**

Aus den nachfolgend genannten drei Wahlpflichtblöcken ist einer zu wählen.

| Titel des Wahlpflichtmoduls   | Leistungspunkte |
|---|-----------------|
| (B 23cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement I:<br>Investition und Finanzierung      | 5               |
| (B 24cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement II:<br>Controlling und Kostenmanagement | 5               |
| (B 29cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement III:<br>IT-Anwendungen                  | 4               |
| (B 30cf) WP-1: Controlling und Finanzmanagement IV:<br>Projekt                          | 6               |

| Titel des Wahlpflichtmoduls                        | Leistungspunkte |
|--|-----------------|
| (B 23m) WP-2: Marketing I: Strategisches Marketing | 5               |
| (B 24m) WP-2: Marketing II: Operatives Marketing   | 5               |
| (B 29m) WP-2: Marketing III: IT-Anwendungen        | 4               |
| (B 30m) WP-2: Marketing IV: Projekt                | 6               |

| Titel des Wahlpflichtmoduls  | Leistungspunkte |
|--|-----------------|
| (B 23op) WP-3: Organisation und Personal I: Organisations-<br>gestaltung und Human Resource Management | 5               |
| (B 24op) WP-3: Organisation und Personal II: Personalrecht   | 5               |
| (B 29op) WP-3: Organisation und Personal III:<br>IT-Anwendungen  | 4               |
| (B 30op) WP-3: Organisation und Personal IV: Projekt   | 6               |

## Anlage 2 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Public Management“

**Basisstudium / Pflichtmodule / 1. Semester:**

| Modul / Unit   | SWS       | W (h)      | P (h)      | SSt(h)     | LP        |
|--|-----------|------------|------------|------------|-----------|
| <b>(B 01) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing</b>    | <b>6</b>  | <b>162</b> |            |            | <b>6</b>  |
| Einführung in die Betriebswirtschaftslehre                             | 2 SU      | 54         | 27         | 27         |           |
| Marketing  | 4 SU      | 108        | 54         | 54         |           |
| <b>(B 02) Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung</b> | <b>5</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Finanzbuchhaltung  | 2 SU      | 54         | 27         | 27         |           |
| Grundlagen der Investition und Finanzierung                            | 3 SU      | 81         | 40,5       | 40,5       |           |
| <b>(B 03) Verfassungs- und Verwaltungsrecht</b>                        | <b>4</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Verfassungsrecht   | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| Verwaltungsrecht   | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| <b>(B 04) Politik- und Verwaltungswissenschaft</b>                     | <b>6</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Politisch-administratives System                                       | 2 SU      | 46         | 27         | 19         |           |
| Politisch-administrative Prozesse                                      | 4 SU      | 89         | 54         | 35         |           |
| <b>(B 05) Informations- und Kommunikationstechnik</b>                  | <b>6</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| IT-Grundlagen I  | 4 Ü       | 81         | 54         | 27         |           |
| IT-Grundlagen II   | 2 Ü       | 54         | 27         | 27         |           |
| <b>(B 06) Methoden und Techniken</b>                                   | <b>3</b>  | <b>108</b> |            |            | <b>4</b>  |
| Einführung in wissenschaftliches Arbeiten                              | 1 SU      | 54         | 14         | 40         |           |
| Planungs-, Präsentations- und Moderationstechniken                     | 2 Ü       | 54         | 27         | 27         |           |
| <b>Summe</b>   | <b>30</b> | <b>810</b> | <b>378</b> | <b>432</b> | <b>30</b> |

**Basisstudium / Pflichtmodule / 2. Semester:**

| Modul / Unit   | SWS       | W (h)      | P (h)      | SSt(h)     | LP        |
|--|-----------|------------|------------|------------|-----------|
| <b>(B 07) Kostenrechnung und Controlling</b>         | <b>6</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Kostenrechnung                                       | 4 SU      | 89         | 54         | 35         |           |
| Controlling  | 2 SU      | 46         | 27         | 19         |           |
| <b>(B 08) Bilanzierung</b>                           | <b>4</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Bilanzierung   | 4 SU      | 135        | 54         | 81         |           |
| <b>(B 09) Volkswirtschaftslehre</b>                  | <b>4</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Mikroökonomie  | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| Makroökonomie  | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| <b>(B 10) Vertragsrecht und juristische Methoden</b> | <b>6</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Vertragsrecht  | 4 SU      | 89         | 54         | 35         |           |
| Rechtsanwendung und juristische Methoden             | 2 SU      | 46         | 27         | 19         |           |
| <b>(B 11) Sozialwissenschaften</b>                   | <b>4</b>  | <b>108</b> |            |            | <b>4</b>  |
| Organisationssoziologie                              | 2 SU      | 54         | 27         | 27         |           |
| Organisationspsychologie und Kommunikation           | 2 SU      | 54         | 27         | 27         |           |
| <b>(B 12) Statistik</b>                              | <b>4</b>  | <b>162</b> |            |            | <b>6</b>  |
| Statistik  | 4 SU      | 162        | 54         | 108        |           |
| <b>Summe</b>   | <b>28</b> | <b>810</b> | <b>378</b> | <b>432</b> | <b>30</b> |

Erklärung:

|     |                   |    |                               |
|-----|-------------------|----|-------------------------------|
| W   | – Workload        | SU | – Seminaristischer Unterricht |
| P   | – Präsenzzeit     | Ü  | – Übung                       |
| SSt | – Selbststudium   | P  | – Projekt                     |
| LP  | – Leistungspunkte | S  | – Seminar                     |

**Basisstudium / Pflichtmodule / 3. Semester:**

| Modul / Unit  | SWS       | W (h)      | P (h)      | SSSt(h)    | LP        |
|---|-----------|------------|------------|------------|-----------|
| <b>(B 13) Praxisstudie Public Management</b>                | <b>2</b>  | <b>162</b> |            |            | <b>6</b>  |
| Grundlagen des Public Management                            | 2 SU/P    | 162        | 27         | 135        |           |
| <b>(B 14) Internationale Reformansätze</b>                  | <b>2</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Internationale Reformansätze                                | 2 SU      | 135        | 27         | 108        |           |
| <b>(B 15) Beschaffung und Produktion</b>                    | <b>4</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Beschaffung und Produktion                                  | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| Vergaberecht  | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| <b>(B 16) Organisation, Personal und Arbeit</b>             | <b>6</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Arbeitsmarkt und Sozialpolitik                              | 2 SU      | 45         | 27         | 18         |           |
| Personalwirtschaft  | 2 SU      | 45         | 27         | 18         |           |
| Organisationslehre  | 2 SU      | 45         | 27         | 18         |           |
| <b>(B 17) Öffentliches Wirtschaftsrecht und Steuerrecht</b> | <b>6</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Recht der öffentlichen Wirtschaft                           | 2 SU      | 45         | 27         | 18         |           |
| Haushalts- und Zuwendungsrecht                              | 2 SU      | 45         | 27         | 18         |           |
| Steuerrecht   | 2 SU      | 45         | 27         | 18         |           |
| <b>(B 18f) Fremdsprache</b>                                 | <b>4</b>  | <b>108</b> |            |            | <b>4</b>  |
| Fremdsprache  | 4 Ü       | 108        | 54         | 54         |           |
| <b>Summe</b>  | <b>24</b> | <b>810</b> | <b>324</b> | <b>486</b> | <b>30</b> |

**Vertiefungsstudium / 4. Semester:**

| Modul / Unit   | SWS      | W (h)      | P (h) | SSSt(h) | LP       |
|--|----------|------------|-------|---------|----------|
| <b>Pflichtmodule:</b>                                    |          |            |       |         |          |
| <b>(B 19) Management und Governance I</b>                | <b>4</b> | <b>162</b> |       |         | <b>6</b> |
| Allgemeine Managementlehre                               | 2 SU     | 81         | 27    | 54      |          |
| Management und Governance: Nonprofit-Organisationen      | 2 SU     | 81         | 27    | 54      |          |
| <b>(B 20) Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen</b>    | <b>4</b> | <b>135</b> |       |         | <b>5</b> |
| Finanzwissenschaft                                       | 2 SU     | 67,5       | 27    | 40,5    |          |
| Öffentliches Rechnungswesen                              | 2 SU     | 67,5       | 27    | 40,5    |          |
| <b>(B 21) Electronic Government</b>                      | <b>4</b> | <b>135</b> |       |         | <b>5</b> |
| Technische Grundlagen und Potenziale des E-Government    | 2 SU/Ü   | 67,5       | 27    | 40,5    |          |
| Konzeptionelle Grundlagen u. Potenziale des E-Government | 2 SU     | 67,5       | 27    | 40,5    |          |
| <b>(B 22f) Fremdsprache / Vertiefungsstudium</b>         | <b>4</b> | <b>108</b> |       |         | <b>4</b> |
| Fremdsprache   | 4 Ü      | 108        | 54    | 54      |          |

|   |          |            |    |      |          |
|---|----------|------------|----|------|----------|
| <b>Wahlpflichtmodule (1x pro Jahr)</b>  |          |            |    |      |          |
| <b>(B 23cf) Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung</b>      | <b>4</b> | <b>135</b> |    |      | <b>5</b> |
| Investition und Finanzierung  | 4 SU     | 135        | 54 | 81   |          |
| <b>(B 24cf) Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement</b> | <b>4</b> | <b>135</b> |    |      | <b>5</b> |
| Controlling und Berichtswesen   | 2 SU     | 67,5       | 27 | 40,5 |          |
| Kostenmanagement  | 2 SU     | 67,5       | 27 | 40,5 |          |
| <i>Oder</i>   |          |            |    |      |          |
| <b>(B 23m) Marketing I: Strategisches Marketing</b>                                   | <b>4</b> | <b>135</b> |    |      | <b>5</b> |
| Strategisches Marketing-Management  | 2 SU     | 67,5       | 27 | 40,5 |          |
| Marktforschung  | 2 SU     | 67,5       | 27 | 40,5 |          |
| <b>(B 24m) Marketing II: Operatives Marketing</b>                                     | <b>4</b> | <b>135</b> |    |      | <b>5</b> |
| Operatives Marketing-Management   | 2 SU     | 67,5       | 27 | 40,5 |          |
| Fundraising und Sponsoring  | 2 SU     | 67,5       | 27 | 40,5 |          |

| <i>Oder</i>  |           |            |            |            |           |
|--|-----------|------------|------------|------------|-----------|
| <b>(B 23op) Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management</b> | <b>4</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Organisationsgestaltung  | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| Personalmanagement   | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| <b>(B 24op) Organisation und Personal II: Personalrecht</b>  | <b>4</b>  | <b>135</b> |            |            | <b>5</b>  |
| Arbeitsrecht   | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| Beamtenrecht   | 2 SU      | 67,5       | 27         | 40,5       |           |
| <b>Summe Pflicht- und Wahlpflicht</b>  | <b>24</b> | <b>810</b> | <b>324</b> | <b>486</b> | <b>30</b> |

**Vertiefungsstudium / 5. Semester:**

| Modul / Unit  | SWS      | W (h)      | P (h) | SSSt(h) | LP       |
|---|----------|------------|-------|---------|----------|
| <b>Pflichtmodule:</b>                               |          |            |       |         |          |
| <b>(B 25) Management und Governance II</b>          | <b>4</b> | <b>162</b> |       |         | <b>6</b> |
| Management und Governance: Öffentliche Unternehmen  | 2 SU     | 81         | 27    | 54      |          |
| Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen | 2 SU     | 81         | 27    | 54      |          |
| <b>(B 26) Qualitäts- und Projektmanagement</b>      | <b>4</b> | <b>162</b> |       |         | <b>6</b> |
| Qualitätsmanagement                                 | 2 SU     | 81         | 27    | 54      |          |
| Projektmanagement                                   | 2 SU     | 81         | 27    | 54      |          |
| <b>(B 27) Geschäftsprozesse</b>                     | <b>2</b> | <b>108</b> |       |         | <b>4</b> |
| Geschäftsprozesse und E-Government                  | 2 SU/P   | 108        | 27    | 81      |          |
| <b>(B 28) SPSS</b>                                  | <b>2</b> | <b>108</b> |       |         | <b>4</b> |
| SPSS  | 2 Ü      | 108        | 27    | 81      |          |

|  |           |             |            |            |           |
|--|-----------|-------------|------------|------------|-----------|
| <b>Wahlpflichtmodule (1x pro Jahr)</b>   |           |             |            |            |           |
| <b>(B 29cf) Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen</b>                     | <b>2</b>  | <b>108</b>  |            |            | <b>4</b>  |
| IT-Anwendungen im Controlling und im Finanzmanagement                                    | 2 SU/Ü    | 108         | 27         | 81         |           |
| <b>(B 30cf) Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt</b>                             | <b>4</b>  | <b>162</b>  |            |            | <b>6</b>  |
| Controlling-/ Finanzmanagement-Projekt   | 4 SU      | 162         | 54         | 108        |           |
| <b>Oder</b>  |           |             |            |            |           |
| <b>(B 29m) Marketing III: IT-Anwendungen</b>   | <b>2</b>  | <b>108</b>  |            |            | <b>4</b>  |
| IT-Anwendungen im Marketing  | 2 SU      | 108         | 27         | 81         |           |
| <b>(B 30m) Marketing IV: Projekt</b>   | <b>4</b>  | <b>162</b>  |            |            | <b>6</b>  |
| Marketing-Projekt  | 4 P       | 162         | 54         | 108        |           |
| <b>Oder</b>  |           |             |            |            |           |
| <b>(B 29op) Organisation und Personal III: IT-Anwendungen</b>                            | <b>2</b>  | <b>108</b>  |            |            | <b>4</b>  |
| IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft   | 2 SU/Ü    | 108         | 27         | 81         |           |
| <b>(B 30op) Organisation und Personal IV: Projekt</b>                                    | <b>4</b>  | <b>162</b>  |            |            | <b>6</b>  |
| Organisations-/Personal-Projekt  | 4 SU      | 162         | 54         | 108        |           |
| <b>(B 31) Praktikum (insgesamt 12 Wochen Vollzeit; anteilig im 5. Semester 6 Wochen)</b> |           | <b>243</b>  | 243        |            | <b>9</b>  |
| <b>Summe Pflicht- und Wahlpflicht</b>  | <b>18</b> | <b>1053</b> | <b>486</b> | <b>567</b> | <b>39</b> |

**Vertiefungsstudium / 6. Semester:**

| <b>Modul / Unit (Dauer)</b>  | <b>SWS</b> | <b>W (h)</b> | <b>P (h)</b> | <b>SSt(h)</b> | <b>LP</b> |
|--|------------|--------------|--------------|---------------|-----------|
| <b>(B 31) Praktikum</b> (insgesamt 12 Wochen Vollzeit; anteilig im 6. Semester 6 Wochen)<br>(Zeitraum: ab 15.2. jeweils 12 Wochen) |            | <b>243</b>   | 243          |               | <b>9</b>  |
| <b>(B 32) Bachelorarbeit</b><br>(Bearbeitungszeit: 4 Wochen)   |            | <b>216</b>   |              | 216           | <b>8</b>  |
| <b>(B 33) PuMa-Bachelor-Seminar</b><br>(Blockseminar; Zeitraum: 24.6.- 5.7.)   | 2 S        | <b>108</b>   | 27           | 81            | <b>4</b>  |
| <b>Summe</b>   | <b>2</b>   | <b>567</b>   | <b>270</b>   | <b>297</b>    | <b>21</b> |

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) und  
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin)

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ – BPO/PuMa**

vom 10.03.2006

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der FHTW Berlin und des Fachbereichs 1 der FHVR Berlin am 10. März 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen:<sup>1)</sup>

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt      Allgemeines**

- § 1      Geltungsbereich
- § 2      Zweck der Prüfungen
- § 3      Prüfungsausschuss
- § 4      Endgültige Immatrikulation von Studierenden gem. § 11 BerlHG
- § 5      Leistungsbeurteilungen
- § 6      Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7      Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8      Prüfungsbedingungen für Behinderte

**2. Abschnitt      Studienbegleitende Prüfungen**

- § 9      Formen und Modalitäten studienbegleitender Prüfungen
- § 10     Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11     Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12     Basisprüfung
- § 13     Vertiefungsprüfung
- § 14     Pflicht-Prüfungsberatung

**3. Abschnitt      Bachelorprüfung**

- § 15     Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 16     Zulassung zum Praktikum und zur Bachelorprüfung
- § 17     Bachelorarbeit
- § 18     Bachelorseminar
- § 19     Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 20     Freiversuch
- § 21     Bestehen der Bachelorprüfung

**4. Abschnitt      Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

- § 22     Abschluss des Studiums und Gesamtnote
- § 23     Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 24     Bachelorzeugnis
- § 25     Bachelorurkunde
- § 26     Diploma Supplement
- § 27     Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

**5. Abschnitt      Rechtsschutz**

- § 28     Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

---

<sup>1)</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07.09.2006.

**6. Abschnitt      Schlussbestimmungen**

§ 29    Einsichtnahme in die Prüfungsakte

§ 30    In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache

Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache

Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

## 1. Abschnitt

### Allgemeines

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der FHTW Berlin und an der FHVR Berlin immatrikuliert werden bzw. immatrikuliert sind. Als Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ ersetzt diese Prüfungsordnung die geltenden Rahmenprüfungsordnungen.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die BStO/PuMa vom 10.03.2006 und durch die BPrakO/PuMa vom 10.03.2006.

#### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.

(2) Die auf den Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ bezogenen Studienziele werden in der Studienordnung (BStO/PuMa) beschrieben. Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Studienziele nach § 2 BStO/PuMa erreicht hat.

#### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:

- a) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
- c) ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche,
- d) ein Student oder eine Studentin des Studiengangs,
- e) ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter, die als Angehörige der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die sich ganz oder teilweise auf den Studiengang beziehen.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Die Gemeinsame Kommission benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes und des stellvertretenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i.S.d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen gem. dieser Ordnung zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät die Gemeinsame Kommission bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen. Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung arbeiten eng zusammen. Der Prüfungsausschuss wird von der Prüfungsverwaltung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerlHG

(1) Bei Studierenden mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Ende des zweiten Studienseesters auf der Grundlage der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen über die endgültige Immatrikulation. Von den bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen (Units) dürfen nicht mehr als drei offen oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) abgeschlossen sein.

(2) Der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitraum kann durch anerkannte Verhinderungen gem. § 6 Abs. 2 BPO/PuMa und durch Beurlaubungen nur bis zum Ende des 3. Studienplansemesters (31.03. eines Jahres) ausgedehnt werden. Studierende, denen der Prüfungsausschuss die endgültige Immatrikulation versagt, dürfen das Studium nicht weiterführen. Ihre vorläufige Immatrikulation ist aufzuheben. Bei Versagung der endgültigen Immatrikulation ist eine vorläufige Immatrikulation in einem anderen Studiengang nicht möglich.

#### § 5 Leistungsbeurteilungen

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

| Rel. Punktbewertung | Note | Prädikat          | Beschreibung  | Grading | Scheme       |
|---------------------|------|-------------------|---|---------|--------------|
| 95 – 100%           | 1,0  | sehr gut          | eine hervorragende Leistung   | A       | very good    |
| 90 bis unter 95%    | 1,3  |                   |   |         |              |
| 85 bis unter 90%    | 1,7  | Gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    | B       | good         |
| 80 bis unter 85%    | 2,0  |                   |   |         |              |
| 75 bis unter 80 %   | 2,3  |                   |   |         |              |
| 70 bis unter 75%    | 2,7  | befriedigend      | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht              | C       | satisfactory |
| 65 bis unter 70%    | 3,0  |                   |   |         |              |
| 60 bis unter 65%    | 3,3  |                   |   |         |              |
| 55 bis unter 60%    | 3,7  | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             | D       | sufficient   |
| 50 bis unter 55%    | 4,0  |                   |   |         |              |
| Weniger als 50%     | 5,0  | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | F       | fail         |

(2) Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind nur für das Praktische Studiensesemester vorgesehen; sie sind als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ zu bewerten. Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 22 Abs. 4 verwiesen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) beträgt. Ist in einer Modulprüfung nur eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen, so bildet diese zugleich die Modulnote. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Das Prädikat wird entsprechend § 22 Abs. 4 bestimmt.

(4) Die Leistungsbeurteilungen müssen der zuständigen Prüfungsverwaltung grundsätzlich spätestens vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin bekannt gegeben werden. Insbesondere bei Prüfungen im 5. und 6. Studienplansemester kann die zur Verfügung stehende Korrekturzeit aus studien- und prüfungsorganisatorischen Gründen verkürzt werden. Die Einzelheiten der Organisation des Praktischen Studien- und Prüfungssemesters regelt die BStO/PuMa.

### **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen, in der vom Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegebenen Form schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht. Eine wegen Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen unter Würdigung des Einzelfalls eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit einräumen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen eine Exmatrikulation von Amts wegen beschließen.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenderen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Bachelorzeugnis und eine ausgegebene Urkunde werden eingezogen. Abs. 3 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Für den Fall, dass der Student oder die Studentin bei nicht vergleichbaren Notensystemen ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet, ist die Studien- und Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der FHTW Berlin und der FHVR Berlin sind anzurechnen. Die Studierenden bzw. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen Nachweise über alle bisher an Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Fehlversuche sowie Angaben über Inhalt und Umfang der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht an einer der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen erbracht wurden. Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende versucht hat, durch unvollständige Angaben die Anrechnungsentscheidung zu manipulieren, ist dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 6 Abs. 6 zu werten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

### **§ 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte**

(1) Behinderten werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. In Zweifelsfällen können vom Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise und ein amtsärztliches Attest verlangt werden, das Art und Umfang der Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden die besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

## **2. Abschnitt**

### **Studienbegleitende Prüfungen**

#### **§ 9 Formen und Modalitäten studienbegleitender Prüfungen**

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen; sie sind im jeweils vorgesehenen Semester mit einer Modulprüfung abzuschließen. Diese besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich auf die Lehrveranstaltungen (Units) beziehen, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Besteht ein Modul aus mehreren Units, so erfolgt die Ermittlung der Modulnote gem. § 5 durch das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt. Die Anzahl der mit den Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage zur BStO/PuMa aufgeführt.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden gem. dem Prüfungsplan (Anlage 1) in folgenden Formen erbracht:

a) **Schriftliche Prüfung**

Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die grundsätzlich im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt werden. In einer Klausur werden Aufgaben oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Dauer der Klausur sollte 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Wird der Leistungsnachweis durch eine Kombination aus Klausur und einer anderen Prüfungsform erbracht, kann die Bearbeitungszeit der Klausur auf bis zu 30 Minuten reduziert werden. Die Bearbeitungszeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs (Präsenz- und Selbststudium) der Lehrveranstaltung und der Kombination mit anderen Prüfungsformen festgelegt.

b) **Mündliche Prüfung**

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und auf Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung anwenden können. Die mündliche Prüfung wird im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters von dem oder der Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende – je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung (Präsenz- und Selbststudium) – in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in dem betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

- c) Hausarbeit  
In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe wird in der Regel zu Semesterbeginn (spätestens bis zum Stichtag der Prüfungsanmeldung) ausgegeben und ist so zu stellen, dass sie bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Die Hausarbeit ist sowohl in schriftlicher Form als auch auf einem digitalen Datenträger einzureichen.
- d) Referat / Präsentation  
In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung in freier Rede unter Nutzung von Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Ausarbeitung auf einem digitalen Datenträger sind spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit abzugeben (verbindlicher Abgabetermin).
- e) Projektarbeit  
In dem im Rahmen des Vertiefungsstudiums im gewählten Wahlpflicht-Studienschwerpunkt durchzuführenden Projekt werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht oder in anderen Formen erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.
- f) Praxisstudie  
Mit der Praxisstudie weisen die Studierenden in selbstorganisierter Team- und Projektarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine öffentliche oder gemeinnützige private Institution mit Hilfe eines Leitfadens systematisch zu beschreiben und aus der Perspektive des Public Management fächerübergreifend zu analysieren. Die Prüfungsleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und der aktiven Teilnahme an einem Auswertungsworkshop im 3. Studienplansemester, in dem aus den Ausarbeitungen vorgetragen wird. Die Praxisstudie ist in schriftlicher Form und auf einem digitalen Datenträger spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraums vorzulegen (verbindlicher Abgabetermin). Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.
- (3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen bzw. Units erbracht werden können. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer oder die Prüferin. Die Vergabe von Hausarbeiten und Referaten/Präsentationen kann mit der Auflage einer aktiven Teilnahme an der Lehrveranstaltung verknüpft werden. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheidet der Prüfer oder die Prüferin nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Anzahl den Studierenden die verschiedenen im Prüfungsplan vorgesehenen Formen von Prüfungsleistungen angeboten werden. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich diejenige Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.
- (4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.
- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten können in geeigneten Fällen mehrere Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Gleiches gilt für die Praxisstudie, die in der Regel als Gruppenleistung erbracht wird. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.
- (6) Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der oder den Unterrichtssprache/n laut Modulbeschreibung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Aufsichtsführende Personen sind berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.
- (8) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 5. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch den Prüfer oder die Prüferin offen zu legen.

### **§ 10 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

Die Studierenden haben sich innerhalb der vorgesehenen Frist für sämtliche Modulprüfungen anzumelden, die für das jeweilige Studienplansemester vorgesehen sind. Die Prüfungsanmeldung erfolgt aus prüfungsorganisatorischen Gründen stets einzeln für alle studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zählen; es sei denn, einzelne Teile der Modulprüfung wurden bereits erbracht oder endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

### § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Anerkannte Versäumnisse gem. § 6 zählen nicht als Prüfungsversuch.

(2) Eine gem. § 6 Abs. 2 anerkannt versäumte oder eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung ist grundsätzlich bei der nächsten angebotenen Prüfungsmöglichkeit, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester zu wiederholen (Wiederholbarkeitsfrist). Im Rahmen der Modulprüfung bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet. Die Wiederholung eines Leistungsnachweises mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholbarkeitsfrist beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Sie verlängert sich um Urlaubssemester. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende unverzüglich glaubhaft nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Kann der letztmögliche Prüfungsversuch innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist nicht wahrgenommen werden, muss der oder die Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten er oder sie zu tragen hat. Nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden innerhalb des von der Gemeinsamen Kommission festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Bei Hausarbeiten ist im Falle einer Wiederholungsprüfung die Aufgabe spätestens im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Soweit keine Wiederholung im Rahmen der laufenden Lehrveranstaltung möglich ist, erfolgt die Wiederholung eines mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Referats prinzipiell in einer Prüfungsform, die von dem betreffenden Lehrenden für Wiederholungsprüfungen festgelegt wurde. Wiederholungen im Rahmen der Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie erfolgen in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters.

(5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(6) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Ihre Modalitäten müssen den Regelungen des § 9 entsprechen. Bei der Wiederholung können vom Prüfer bzw. der Prüferin Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden, die in der Lehrveranstaltung nicht angeboten wurden.

(7) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der betreffenden Lehrveranstaltung.

(8) In denjenigen Modulen, in denen nach dem Prüfungsplan nur **ein** studienbegleitender Leistungsnachweis zu erbringen ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung des studienbegleitenden Leistungsnachweises zulassen.

(9) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat einen studienbegleitenden Leistungsnachweis, der sich als Teilleistungsnachweis im Rahmen einer Modulprüfung auf eine Lehrveranstaltung (Unit) bezieht, endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 1 und 8 seine oder ihre Prüfungsleistungen nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Möglichkeit eines Notenausgleichs innerhalb der Modulprüfungen (gem. § 5 Abs. 3) ist für das Basisstudium in § 12 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 5 und für das Vertiefungsstudium in § 13 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 4 geregelt.

(10) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten bei den studienbegleitenden Leistungsnachweisen gem. Abs. 1 und 8 seine oder ihre Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Eine Wiederholung der Modulprüfung insgesamt ist unzulässig. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelorstudengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

### § 12 Basisprüfung

(1) Die Basisprüfung wird studienbegleitend in den ersten drei Studienplensemestern absolviert (Basisstudium). Zahl und Form der für die Basisprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise bestimmt der Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Im Rahmen der Basisprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für ein erfolgreiches Vertiefungsstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Basisprüfung gilt ohne ein gesondertes Zeugnis als bestanden, wenn alle für das Basisstudium vorgesehenen Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und wenn nicht mehr als zwei studienbegleitende Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen im Basisstudium zu absolvieren sind, endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Von den mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Basisprüfung müssen mindestens fünfzehn in der Form der schriftlichen Prüfung (Klausur) und mindestens je eine in der Form des Referats, der mündlichen Prüfung und der Hausarbeit erbracht worden sein.

(4) Eine Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen im Vertiefungsstudium ist nur dann möglich, wenn nicht mehr als zwei studienbegleitende Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen im Basisstudium zu absolvieren sind, noch nicht erbracht oder endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden.

(5) Sind mehr als zwei studienbegleitende Leistungsnachweise endgültig nicht bestanden, so gilt die Basisprüfung unabhängig von einem möglichen Notenausgleich innerhalb der Module als nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

### **§ 13 Vertiefungsprüfung**

(1) Die Vertiefungsprüfung wird studienbegleitend im vierten und fünften Studienplansemester absolviert (Vertiefungsstudium). Zahl und Form der für die Vertiefungsprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise bestimmt der Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Im Rahmen der Vertiefungsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit im Sinne der Studienziele erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen erweitert und im Rahmen der Wahlpflicht-Module schwerpunktorientiert vertieft haben.

(3) Die Vertiefungsprüfung gilt ohne ein gesondertes Zeugnis als bestanden, wenn alle für das Vertiefungsstudium vorgesehenen Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und wenn nicht mehr als ein studienbegleitender Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung, die im Rahmen der Modulprüfungen im Vertiefungsstudium zu absolvieren ist, endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Von den mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Vertiefungsprüfung müssen mindestens sieben in der Form der schriftlichen Prüfung (Klausur) erbracht worden sein.

(4) Wurde mehr als ein studienbegleitender Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden, so gilt die Vertiefungsprüfung unabhängig von einem möglichen Notenausgleich innerhalb der Module als nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

### **§ 14 Pflicht-Prüfungsberatung**

(1) Werden mehr als zwei der im Studienabschnitt „Basisstudium“ vorgesehenen Leistungsnachweise nicht innerhalb der drei ersten Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, sich bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt zu einer Pflicht-Prüfungsberatung anzumelden und diese wahrzunehmen. Diese wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen, die der Prüfungsausschuss bestimmt, durchgeführt. Ist der oder die Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des 4. Studienplansemesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren, es sei denn, die geforderten Leistungsnachweise wurden bis dahin erbracht.

(2) Wird mehr als ein im Studienabschnitt „Vertiefungsstudium“ vorgesehener Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit (4. u. 5. Studienplansemester) erfolgreich abgeschlossen, gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Ist der oder die Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des 6. Studienplansemesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren, es sei denn, die geforderten Leistungsnachweise wurden bis dahin erbracht.

## **3. Abschnitt**

### **Bachelorprüfung**

#### **§ 15 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Basis- und Vertiefungsprüfung und dem absolvierten Praktikum zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Ausbildungsziele des Studiums gem. § 2 BStO/PuMa erreicht hat.

(2) Im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ wird eine enge Verzahnung von Studium und Vorbereitung auf die Berufspraxis angestrebt, die in der Integration von praktischem Studiensemester und Prüfungssemester zum Ausdruck kommt.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) der Bachelorarbeit und
- b) dem Bachelorseminar.

**§ 16 Zulassung zum Praktikum und zur Bachelorprüfung**

- (1) Die Zulassung zum Praktikum und zur Bachelorprüfung erfolgt in einem abgestimmten Zulassungsverfahren. Die Anträge auf Zulassung sind zusammen zu stellen. Die Zulassung erfolgt, wenn beide Anträge positiv beschieden wurden.
- (2) Zum Praktikum und zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
- für den Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ eingeschrieben ist,
  - die Basisprüfung in diesem Studiengang gem. § 12 bestanden hat,
  - die Vertiefungsprüfung in diesem Studiengang gem. § 13 bestanden hat oder wer nicht mehr als einen studienbegleitenden Leistungsnachweis zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen im Vertiefungsstudium zu absolvieren sind, noch nicht erbracht oder endgültig nicht bestanden hat,
  - einen Antrag auf Zulassung zum Praktikum gestellt hat,
  - einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gestellt hat.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Praktikum und zur Bachelorprüfung sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt zu richten.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum Praktikum ist beizufügen:
- ein Praktikumsvertrag gem. § 7 BPrakO/PuMa und
  - ein Praktikumsplan gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe b) BPrakO/PuMa.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beizufügen:
- die Nachweise über die Erfüllung der in Abs. 2, Buchstabe b) und c) genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht bereits Teil der Studienakte sind,
  - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen betriebswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
  - eine mit der Praktikumsrichtung abgestimmte Erklärung über das Themengebiet, auf dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll; § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der Anträge nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 3 über die Zulassung zum Praktikum und zur Bachelorprüfung. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung des oder der Praktikumsbeauftragten über die Zulassung zum Praktikum.

**§ 17 Bachelorarbeit**

- (1) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst; bei Einverständnis beider Gutachter gem. Abs. 4 kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabenstellung stehen, die der oder die Studierende im Praktikum bearbeitet hat. Das Thema der Bachelorarbeit ist im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin und der Praktikumsrichtung gem. Abs. 5 bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Bearbeitung eines frei gewählten Themas ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung über die Zulassung eines frei gewählten Themas trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder Erstgutachterin verantwortlich betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Lehrkräfte bestellt, die in dem jeweiligen Prüfungssemester das Bachelorseminar durchführen und die zugleich die Studierenden im Praktikum betreuen; sie müssen Professor oder Professorin an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein. Die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen haben keinen Einfluss auf die Bestellung von Gutachtern und Gutachterinnen durch den Prüfungsausschuss; diese werden im Zulassungsbescheid benannt.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Die Versäumnisregeln des § 6 gelten entsprechend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit muss im Prüfungssemester bis zum 13. Juni vorgelegt werden (Ausschlussfrist).
- (7) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eidesstattlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gem. § 5 zu bewerten. Die Bewertung durch den für die Betreuung verantwortlichen Erstgutachter oder die für die Betreuung verantwortliche Erstgutachterin ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gem. § 22 Abs. 4 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit muss vor Beginn des Bachelorseminars abgeschlossen sein.

### **§ 18 Bachelorseminar**

(1) Die Modulprüfung zum Bachelorseminar wird als abschließende Prüfung des Bachelorstudiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ im Rahmen des Bachelorseminars, das als Blockseminar durchgeführt wird, abgelegt. Die Termine sowie inhaltliche und organisatorische Einzelheiten sind grundsätzlich bis zum 10. Mai des Prüfungssemesters mitzuteilen.

(2) An der Prüfung im Bachelorseminar kann teilnehmen, wer zur Bachelorprüfung zugelassen wurde, das Praktische Studiensemester gem. § 8 BPrakO/PuMa in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 BPO/PuMa „mit Erfolg“ absolviert hat, alle erforderlichen Modulprüfungen im Basis- und Vertiefungsstudium sowie die Bachelorarbeit mit der Bewertung „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden hat und wer daher 176 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nachweisen kann.

(3) Die Modulprüfung zum Bachelorseminar bezieht sich in erster Linie auf Erfahrungen aus dem Praktikum und auf den Gegenstand der Bachelorarbeit, die in den Kontext des Bachelorstudiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ eingeordnet und analysiert werden. Die Studierenden sollen dabei insbesondere zeigen, dass sie in der Lage sind, einen komplizierten Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen, in Zusammenhängen zu denken, Problemlösungsvorschläge zu entwickeln und eigene Positionen auch gegen kritische Einwände auf wissenschaftlicher Basis zu vertreten.

(4) Die Modulprüfung im Bachelorseminar wird entsprechend § 9 Abs. 2 Buchstabe d) durchgeführt; die schriftliche Ausarbeitung ist – abweichend von § 9 Abs. 2 Buchstabe d) Satz 2 – am Tag der Prüfung bei dem Prüfer oder der Prüferin abzugeben.

### **§ 19 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung**

(1) Lautet die Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so muss die Bachelorarbeit umgehend wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss vergibt hierzu ein neues Thema. Dabei kann es sich um ein anderes Thema aus dem Kontext des Praktikums handeln oder um ein freies Thema. Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der Frist nach § 17 Abs. 5 Satz 2 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde auch die Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ endgültig nicht bestanden, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Wurde die Modulprüfung im Bachelorseminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie nur einmal, und zwar möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten wiederholt werden. Wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ als endgültig nicht bestanden, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Wurde die Wiederholung der Modulprüfung im Bachelorseminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ endgültig nicht bestanden, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(5) Bei der Wiederholung von mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Teilen der Bachelorprüfung tritt die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Bewertung an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils der Bachelorprüfung ist nicht zulässig.

**§ 20 Freiversuch**

(1) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat und eine Bachelorarbeit abgegeben hat, gilt diese Bachelorarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn er oder sie keine mindestens „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung dieser Bachelorarbeit erreicht hat.

(2) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Module abgeschlossen hat, eine Bachelorarbeit abgegeben hat, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, gilt die erste Modulprüfung im Bachelorseminar als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn er oder sie keine mindestens „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung für die Prüfung erreicht hat.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der entsprechende Teil der Bachelorprüfung nach den Bedingungen des § 16 Abs. 1 und 3 unverzüglich zu wiederholen.

(4) Eine Bachelorprüfung, bei der in Teilen ein Täuschungsversuch gem. § 23 i.V.m. § 6 Abs. 3 nachgewiesen wurde, wird nicht als Freiversuch gewertet.

**§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Bachelorprüfung nach § 15 Abs. 3 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

**4. Abschnitt****Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement****§ 22****Abschluss des Studiums und Gesamtnote**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung und sämtliche im Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen im Basis- und Vertiefungsstudium jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und im Falle des Praktikums mit „mit Erfolg“ bewertet sind und wenn daher 180 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nachgewiesen werden können.

(2) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die als gewichtetes Mittel der Teilnoten ( $X_1$ ,  $X_2$ ,  $X_3$ ) nach der Formel:  $X = 0,92X_1 + 0,05X_2 + 0,03X_3$  auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten der im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Module gem. Abs. 3 (Größe  $X_1$ ); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Bachelorarbeit (Größe  $X_2$ ),
- die Note der Modulprüfung im Bachelorseminar (Größe  $X_3$ ).

(3) Die Berechnung der Größe  $X_1$  für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller im Bachelorzeugnis mit differenzierten Bewertungen ausgewiesenen Module aufgrund der Anzahl der Leistungspunkte gem. der Anlage zur BStO/PuMa. Von der Gesamtzahl der Leistungspunkte (180) werden die Leistungspunkte für das Praktikum (18 Leistungspunkte), abgezogen.

(4) Die Gesamtnote des Studiums bzw. das Gesamtprädikat beträgt bei einem

- |  |                   |
|--|-------------------|
| • Wert bis einschließlich 1,5                  | sehr gut          |
| • Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut               |
| • Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend      |
| • Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend       |
| • Wert von mehr als 4,0                        | nicht ausreichend |

Das Gesamtergebnis des Studiums wird mit dem Prädikat und der Gesamtnote ausgewiesen. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

### **§ 23 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Ergibt sich während der Bachelorprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Bachelorarbeit einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die betreffende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.
- (2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung oder zur Teilnahme an der Modulprüfung zum Bachelorseminar nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.
- (4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Bachelorarbeit schreiben und/oder die Modulprüfung im Bachelorseminar ablegen konnte, so wird die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt aufzubewahren.
- (6) Eine wegen Täuschungsversuchs im Sinne von Abs. 1, 2 und 4 für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung kann entsprechend § 6 Abs. 3 grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen unter Würdigung des Einzelfalls eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit einräumen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen eine Exmatrikulation von Amts wegen beschließen.

### **§ 24 Bachelorzeugnis**

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium im betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ stellen die beiden durchführenden Fachhochschulen ein Bachelorzeugnis aus.
- (2) Das Bachelorzeugnis enthält
- a) das Gesamtprädikat und in Klammern auch die Gesamtnote des Studiums,
  - b) die Bezeichnung der absolvierten Module und die jeweils erzielten Bewertungen (Prädikate), geordnet nach Basisstudium, Vertiefungsstudium und Wahlpflichtschwerpunkt im Rahmen des Vertiefungsstudiums, Fremdsprache(n), Praktikum,
  - c) Note der Bachelorarbeit (Prädikat),
  - d) die Note der Modulprüfung im Bachelorseminar (Prädikat).
- (3) Ein Muster des Bachelorzeugnisses ist als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung. Die Studenten erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.
- (4) Das Zeugnis wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der FHTW Berlin und von dem Rektor oder der Rektorin der FHVR Berlin sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit den Siegeln beider Fachhochschulen, die den Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ durchführen, versehen; es trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Bachelorseminar die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist.

### **§ 25 Bachelorurkunde**

- (1) Aufgrund des bestandenen Bachelorprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelorurkunde dokumentiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelor-Grad aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ verliehen wird.
- (2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der FHTW Berlin, von dem Rektor oder der Rektorin der FHVR Berlin und von dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fachhochschulen, die den Bachelorstudiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ durchführen, versehen; sie trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Bachelorseminar die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist.
- (3) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten die Studierenden eine Bachelorurkunde sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgehändigt. Ein Muster der Bachelorurkunde ist als Anlage 4 und 5 Bestandteil dieser Ordnung.

**§ 26 Diploma Supplement**

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden. Ein Muster des Diploma Supplements ist als Anlage 6 Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**§ 27 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

**5. Abschnitt****Rechtsschutz****§ 28 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen**

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall erfolgt die Notenfestsetzung nach § 17 Abs. 8 Satz 5.

**6. Abschnitt****Schlussbestimmungen****§ 29 Einsichtnahme in Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner beziehungsweise ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

**§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

---

**Anlage 1: Prüfungsplan**


---

**Prüfungsplan****A. Basisstudium**

Im Basisstudium sind im Rahmen der Modulprüfungen folgende studienbegleitende Leistungsnachweise in den jeweils angegebenen Formen (gem. § 9 Abs. 1 und 2) zu erbringen:

***Pflichtprüfungen:***

|   | <b>Formen*</b> |
|---|----------------|
| Modulprüfung <b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing (B 01)</b>    |                |
| a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre                                       | K, M           |
| b) Marketing  | K, M           |
| Modulprüfung <b>Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung (B 02)</b> |                |
| a) Finanzbuchhaltung  | K              |
| b) Grundlagen der Investition und Finanzierung                                      | K              |
| Modulprüfung <b>Verfassungs- und Verwaltungsrecht (B 03)</b>                        |                |
| a) Verfassungsrecht   | K, M           |
| b) Verwaltungsrecht   | K, M           |
| Modulprüfung <b>Politik- und Verwaltungswissenschaft (B 04)</b>                     |                |
| a) Politisch-administratives System   | K, M           |
| b) Prozesse politisch-administrativen Handelns                                      | H, K, M, R     |
| Modulprüfung <b>Informations- und Kommunikationstechnik (B 05)</b>                  |                |
| a) IT- Grundlagen I   | K, M           |
| b) IT- Grundlagen II  | K, M           |
| Modulprüfung <b>Methoden und Techniken (B 06)</b>                                   |                |
| a) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten  | K, M           |
| b) Planungs-, Präsentations- und Moderationstechniken                               | K, M, R        |
| Modulprüfung <b>Kostenrechnung und Controlling (B 07)</b>                           |                |
| a) Kosten- und Leistungsrechnung  | K              |
| b) Controlling  | H, K, R        |
| Modulprüfung <b>Bilanzierung (B 08)</b>   |                |
| a) Bilanzierung   | K              |
| Modulprüfung <b>Volkswirtschaftslehre (B 09)</b>                                    |                |
| a) Mikroökonomie  | K, M           |
| b) Makroökonomie  | K, M           |
| Modulprüfung <b>Vertragsrecht und juristische Methoden (B 10)</b>                   |                |
| a) Vertragsrecht  | K, M           |
| b) Juristische Methoden/Rechtsanwendung   | K, M           |
| Modulprüfung <b>Sozialwissenschaften (B 11)</b>                                     |                |
| a) Organisationssoziologie  | H, K, M, R     |
| b) Organisationspsychologie und Kommunikation                                       | H, K, M, R     |
| Modulprüfung <b>Statistik (B 12)</b>  |                |
| Statistik   | K              |
| Modulprüfung <b>Praxisstudie Public Management (B 13)</b>                           |                |
| Einführung in das Public Management   | H, K           |

|    |  |            |
|----|--|------------|
|    | <b>Modulprüfung Internationale Reformansätze (B 14)</b>                  |            |
| a) | Internationale Reformansätze   | H, K, M, R |
|    | <b>Modulprüfung Beschaffung und Produktion (B 15)</b>                    |            |
| a) | Beschaffung und Produktion   | H, K, M, R |
| b) | Vergaberecht   | K, M       |
|    | <b>Modulprüfung Organisation, Personal und Arbeit (B 16)</b>             |            |
| a) | Arbeitsmarkt und Sozialpolitik   | H, K, M, R |
| b) | Organisationslehre   | H, K, M, R |
| c) | Personalwirtschaft   | H, K, M, R |
|    | <b>Modulprüfung Öffentliches Wirtschaftsrecht und Steuerrecht (B 17)</b> |            |
| a) | Recht des öffentlichen Wirtschaftens                                     | K, M       |
| b) | Haushalts- und Zuwendungsrecht   | K, M       |
| c) | Steuerrecht  | K, M       |
|    | <b>Wahlpflichtprüfung:</b>   |            |
|    | <b>Modulprüfung Fremdsprache (B 18f)</b>                                 |            |
|    | Fremdsprache   | K          |

## B. Vertiefungsstudium

Im Vertiefungsstudium sind im Rahmen der Modulprüfungen folgende studienbegleitende Leistungsnachweise in den jeweils angegebenen Formen (gem. § 9 Abs. 1 und 2) zu erbringen:

### **Pflichtprüfungen:**

|    |  |            |
|----|--|------------|
|    | <b>Modulprüfung Management und Governance I (B 19)</b>             |            |
| a) | Allgemeine Managementlehre   | H, K, M, R |
| b) | Management und Governance: Nonprofit-Organisationen                | H, K, M, R |
|    | <b>Modulprüfung Management und Governance II (B 25)</b>            |            |
| a) | Management und Governance: Öffentliche Unternehmen                 | H, K, M, R |
| b) | Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen                | H, K, M, R |
|    | <b>Modulprüfung Qualitäts- und Projektmanagement (B 26)</b>        |            |
| a) | Qualitätsmanagement  | H, K, M, R |
| b) | Projektmanagement  | H, K, M, R |
|    | <b>Modulprüfung Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen (B 20)</b> |            |
| a) | Finanzwissenschaft   | K, M       |
| b) | Öffentliches Rechnungswesen  | K, M       |
|    | <b>Modulprüfung Electronic Government (B 21)</b>                   |            |
| a) | Technische Grundlagen und Potenziale des E-Government              | H, K, M, R |
| b) | Konzeptionelle Grundlagen und Potenziale des E-Government          | H, K, M, R |
|    | <b>Modulprüfung Geschäftsprozesse (B 27)</b>                       |            |
|    | Geschäftsprozesse und E-Government                                 | H, K, M, R |
|    | <b>Modulprüfung SPSS (B 28)</b>                                    |            |
|    | SPSS   | K          |

**Wahlpflichtprüfungen:**

Modulprüfung **Fremdsprache (B 22f)**  
Fremdsprache

K

**Wahlpflichtschwerpunkt Controlling und Finanzmanagement:**

Modulprüfung **Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung (B 23cf)**

Investition und Finanzierung

H, K, M, R

Modulprüfung **Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement (B 24cf)**

- a) Controlling und Berichtswesen  
b) Kostenmanagement

H, K, M, R

H, K, M, R

Modulprüfung **Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen (B 29cf)**

IT-Anwendungen im Controlling und Finanzmanagement

H, K, M, R

Modulprüfung **Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt (B 30cf)**

Controlling-/Finanzmanagement-Projekt

P

*oder***Wahlpflichtschwerpunkt Marketing:**

Modulprüfung **Marketing I: Strategisches Marketing (B 23m)**

- a) Strategisches Marketing-Management  
b) Marktforschung

H, K, M, R

H, K, R

Modulprüfung **Marketing II: Operatives Marketing (B 24m)**

- a) Operatives Marketing-Management  
b) Fundraising und Sponsoring

H, K, M, R

H, K, M, R

Modulprüfung **Marketing III: IT-Anwendungen (B 29m)**

- a) IT-Anwendungen im Marketing

H, K, M, R

Modulprüfung **Marketing IV: Projekt (B 30m)**

- a) Marketing-Projekt

P

*oder***Wahlpflichtschwerpunkt Organisation und Personal:**

Modulprüfung **Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management (B 23op)**

- a) Organisationsgestaltung  
b) Personalmanagement

H, K, M, R

H, K, M, R

Modulprüfung **Organisation und Personal II: Personalrecht (B 24op)**

- a) Arbeitsrecht  
b) Beamtenrecht

K, M

K, M

Modulprüfung **Organisation und Personal III: IT-Anwendungen (B 29op)**

IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft

K

Modulprüfung **Organisation und Personal IV: Projekt (B 30op)**

Organisations-/Personal-Projekt

P

**Weitere Pflichtprüfungen:**

Modulprüfung **Praktikum (B 31)**  
Praktikum

Beurteilung gem. § 5, Abs. 2

**C. Bachelorprüfung**

Modulprüfung **Bachelor-Arbeit (B 32)**  
Bachelor-Arbeit

Modulprüfung **Bachelorseminar (B 33)**  
Bachelorseminar

R

**LEGENDE****\* Prüfungsformen (gem. § 9 Abs. 2):**

|   |   |                        |
|---|---|------------------------|
| H | = | Hausarbeit             |
| K | = | Klausur                |
| M | = | Mündliche Prüfung      |
| R | = | Referat / Präsentation |
| P | = | Projektarbeit          |

**Modulnummerierung gemäß BStO/PuMa**

|    |   |  |
|----|---|--|
| B  | = | Bachelormodul                                  |
| f  | = | Wahlpflicht „Fremdsprache“                     |
| cf | = | Wahlpflicht „Controlling und Finanzmanagement“ |
| m  | = | Wahlpflicht „Marketing“                        |
| op | = | Wahlpflicht „Organisation und Personal“        |

---

**Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache**

---

**FHTW**Fachhochschule für  
Technik und Wirtschaft  
Berlin  
(Logo)**FHVR**Fachhochschule für  
Verwaltung und Rechtspflege  
Berlin  
(Logo)

# Bachelorzeugnis

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat das Bachelorstudium

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und  
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin  
im betriebswirtschaftlichen

**Bachelorstudiengang  
Public Management  
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)**

bestanden.

Gesamtprädikat des Bachelorstudiums:

\_\_\_\_\_  
(X,X)

Berlin, den \_\_\_\_\_

&lt;Siegel FHTW&gt;

&lt;Siegel FHVR&gt;

Der / Die Vorsitzende des  
PrüfungsausschussesDer Präsident / Die Präsidentin  
der FHTW BerlinDer Rektor / Die Rektorin  
der FHVR Berlin\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name

## Bachelorzeugnis für Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

### Basisstudium

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und /Marketing  
Bilanzierung  
Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung  
Kostenrechnung und Controlling  
Beschaffung und Produktion  
Organisation, Personal und Arbeit  
Volkswirtschaftslehre  
Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
Vertragsrecht und juristische Methoden  
Öffentliches Wirtschaftsrecht und Steuerrecht  
Politik- und Verwaltungswissenschaft  
Internationale Reformansätze  
Sozialwissenschaften  
Statistik  
Methoden und Techniken  
Informations- und Kommunikationstechnik  
Praxisstudie Public Management

Wahlpflichtmodul Fremdsprache:

### Vertiefungsstudium

Management und Governance I  
Management und Governance II  
Qualitäts- und Projektmanagement  
Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen  
Electronic Government  
Geschäftsprozesse  
SPSS

Wahlpflichtschwerpunkt: Marketing (Bsp.)  
Marketing I: Strategisches Marketing  
Marketing II: Operatives Marketing  
Marketing III: IT-Anwendungen  
Marketing IV: Projekt

Wahlpflichtmodul Fremdsprache:

Praktikum

Mögliche Leistungsbeurteilungen "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend";  
Praktikum: „mit Erfolg“.

Gewichtete Gesamtnote der Modulprüfungen: \_\_\_\_\_

Mögliches Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“, "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".

Thema der Bachelorarbeit:

Beurteilung der Bachelorarbeit: \_\_\_\_\_

Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom 10.03.2006, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 51/2006 der FHTW Berlin vom 10.11.2006 und in den Amtlichen Mitteilungen Nr.25/2006 der FHVR Berlin vom 02.11.2006, abgelegt.

Beurteilung des Bachelorseminars: \_\_\_\_\_

---

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache

---

**FHTW**Fachhochschule für  
Technik und Wirtschaft  
Berlin  
(Logo)**FHVR**Fachhochschule für  
Verwaltung und Rechtspflege  
Berlin  
(Logo)

# Bachelor's Degree Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr \_\_\_\_\_

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

has passed the degree in

**Public Management**

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin - University of Applied Sciences and the Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin - University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the Bachelor's degree:

\_\_\_\_\_ (X,X)

Berlin, den \_\_\_\_\_

&lt;Seal FHTW&gt;

&lt;Seal FHVR&gt;

Chairman of the  
Examination BoardPresident  
of the FHTW BerlinPrincipal  
of the FHVR Berlin\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
This certificate has also been issued in the German language.

## Grade Transcript for Ms / Mr \_\_\_\_\_

### Grades achieved in degree courses:

#### Basic Courses

Foundations of Business Administration and Marketing  
Balance Sheets  
Foundations of Accounting, Investment and Finance  
Cost Accounting and Controlling  
Procurement and Production  
Organisation, Personnel and Labour  
Economics  
Constitutional and Administrative Law  
Contract Law and Judicial Methodology  
Law for Public Sector Economics and Tax Law  
Political and Administrative Science  
International Public Sector Reform  
Social Sciences  
Statistics  
Methodology and Communication Techniques  
Information Technology  
Introduction into Public Management

Voluntary Compulsion „Foreign Language“

#### Advanced Courses

Management and Governance I  
Management and Governance II  
Quality und Project Management  
Public Finance and Accounting  
Electronic Government  
Business Reengineering  
SPSS  
Compulsary Subject Choice: Marketing (example)  
Marketing I: Strategic Marketing  
Marketing II: Operational Marketing  
Marketing III: IT (with special reference to „Marketing“)  
Marketing IV: Projekt  
Voluntary Compulsion „Foreign Language“:

Work Placement

Possible grades in degree modules: very good, good, satisfactory, sufficient.

Weighted Overall Mark of Courses: \_\_\_\_\_

Possible overall grades: „excellent“, very good, good, satisfactory, sufficient.

Topic of thesis:

Assessment of Thesis: \_\_\_\_\_

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on 2006-03-10 published in Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin (Official Information Bulletin) No. 51/2006 of 2006-11-10 and Amtliche Mitteilungen der FHVR Berlin (Official Information Bulletin) No. 25/2006 of 2006-11-02.

Assessment of Bachelor Seminar: \_\_\_\_\_

---

**Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache**

---

**FHTW**Fachhochschule für  
Technik und Wirtschaft  
Berlin  
(Logo)**FHVR**Fachhochschule für  
Verwaltung und Rechtspflege  
Berlin  
(Logo)

# Bachelorurkunde

Herr/ Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Bachelorprüfung  
im betriebswirtschaftlichen

**Bachelorstudiengang  
Public Management  
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm/ihr der akademische Grad

**» Bachelor of Arts (B.A.) «**

verliehen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

&lt;Siegel FHTW&gt;

&lt;Siegel FHVR&gt;

Der / Die Vorsitzende der  
Gemeinsamen KommissionDer Präsident / Die Präsidentin  
der FHTW BerlinDer Rektor / Die Rektorin  
der FHVR Berlin\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name

## Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache

**FHTW**Fachhochschule für  
Technik und Wirtschaft  
Berlin  
(Logo)**FHVR**Fachhochschule für  
Verwaltung und Rechtspflege  
Berlin  
(Logo)

# Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr / Ms \_\_\_\_\_

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

has passed the degree examination in

**Public Management**

Based on this examination he / she has been awarded the academic degree

**» Bachelor of Arts (B.A.) «**

Berlin, \_\_\_\_\_

&lt;Seal FHTW&gt;

&lt;Seal FHVR&gt;

Head of the Department  
"Public Management"President  
of the FHTW BerlinPrincipal  
of the FHVR Berlin\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Name

This certificate has also been issued in the German language.

---

**Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache**

---

# FHTW Berlin und FHVR Berlin

## - Diploma Supplement

### - Bachelor Public Management - (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)

**1 Inhaber/  
InhaberIn der  
Qualifikation**

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

**2 Qualifikation**

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben

Bachelor of Arts

abgekürzt

B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und  
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR)

Fachbereich

Fachbereich 3 (FHTW) und  
Fachbereich 1 (FHVR)

Status Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule (FH)  
University of Applied Sciences

Status Trägerschaft

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat  
(if not identical with Awarding Institution | nur, wenn nicht identisch mit 2.3)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre)

Workload: 4.860 Stunden

Semesterwochenstunden: 126

Leistungspunkte nach ECTS: 180

davon für ein Praktikum: 18 cp und die Bachelorarbeit (mit Bachelorseminar) 12cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder Fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (s. Abschnitt 8.7)

### 4 Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Im Studiengang werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, die den Besonderheiten des öffentlichen Sektors (öffentliche Verwaltungen, öffentliche Unternehmen und Nonprofit-Organisationen) Rechnung tragen. Das Curriculum beinhaltet neben den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, die mit ca. 50% der Veranstaltungen den Kernbereich des Studiums ausmachen, eine breite Palette von rechtswissenschaftlichen, politik- und sozialwissenschaftlichen sowie instrumentellen Modulen. Im Basisstudium orientieren sich die Veranstaltungen an den Leitthemen „Rahmenbedingungen des öffentlichen Handelns“, „Ressourcenbereitstellung und –management“, „Gestaltung und Steuerung der Leistungserstellung“, „Interaktion mit den Adressaten“ und „Einsatz von Instrumenten“. Im Vertiefungsstudium können die Studierenden neben einem gemeinsamen Pflichtteil zwischen Wahlpflichtveranstaltungen im funktionellen Bereich wählen. Ein 12-wöchiges Praktikum ist Pflichtbestandteil des Studiums, ebenso die Anfertigung einer Bachelorarbeit sowie eine mündliche Bachelorprüfung. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen neben fundiertem Fachwissen und ausgebildeten sozialen Kompetenzen über analytische Fähigkeiten, um so in komplexen Zusammenhängen denken und argumentieren sowie Wissen flexibel und reflektiert anwenden zu können. Sie sind befähigt, im mittleren Management insbesondere des öffentlichen Sektors aber auch im privaten Dienstleistungsmanagement zu arbeiten.

Studienzusammensetzung:

|  |        |
|--|--------|
| - obligatorisches Kernstudium:                 | 128 cp |
| - optionale Vertiefungs- und Wahlmodule:       | 14 cp  |
| - minimale Fremdsprachenausbildung:            | 8 cp   |
| - Fachpraktikum:                               | 18 cp  |
| - Bachelorarbeit incl. Seminar und Kolloquium: | 12 cp  |

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Grading Scheme | Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

| Note<br>(i.v.H. *) | Bewertung         |   | FHTW<br>grading | scheme       |
|--------------------|-------------------|---|-----------------|--------------|
| 1,0<br>(≥ 90%)     | sehr gut          | eine hervorragende Leistung   | A               | very good    |
| 2,0<br>(≥ 75%)     | Gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    | B               | good         |
| 3,0<br>(≥ 60%)     | Befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  | C               | satisfactory |
| 4,0<br>(≥ 50%)     | Ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             | D               | sufficient   |
| 5,0<br>(< 50%)     | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | F               | fail         |

\*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

92 % Modulnoten

5 % Bachelorarbeit

3 % Kolloquium (mündliche Abschlussprüfung)

4.5 Gesamtnote

--- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote)---

## 5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss eröffnet den Zugang zu einer Angestelltenposition im Öffentlichen Sektor (vergleichbar der Laufbahn des gehobenen Dienstes).

## 6 weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschulen: <http://www.fhtw-berlin.de>

<http://www.fhvr-berlin.de>

Studiengang: <http://www.f3.fhtw-berlin.de/studium/studium.html>

## 7 Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Bachelorurkunde

Bachelorzeugnis

Certifying Official  
Official Post

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname  
Prüfungsausschussvorsitzender